**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 26 (1898)

**Heft:** 10

**Artikel:** Die Allmend- und Gemeinteilfrage im Kurzenberg 1524-1598 und 1598-

1898

Autor: Tobler, Alfred

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-262537

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

#### Die

## Allmend= und Gemeinteilfrage im Kurzenberg, 1524—1598 und 1598—1898.

Bon Alfred Tobler.

#### I. Allgemeines.

Eine Frage, die bis auf unsere Zeit in Wolfhalden noch nicht endgültig entschieden ist, und die historisch zurückreicht bis zum Jahre 1524, soll hier aussührlicher besprochen werden.

Da diese Frage in ihrer geschichtlich=rechtlichen Entwicklung wohl selbst den direkt Interessirten nicht mehr genau bekannt ist, so dürfte eine umfassende Darstellung derselben an dieser Stelle wohlbegründet sein.

Ueber das Anteilsrecht an der Gemeinde und an den Rutzungen derselben vom 10. bis Ende des 18. Jahrhunderts in den schweizerischen Landgemeinden überhaupt sei einleitend aus den "Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentslichen Nechts von Friedrich von Wyß, gewesener Professor an der Universität Zürich"), Folgendes zur geschichtlich=rechtlichen Beleuchtung unserer Frage herausgehoben.

Wyß sagt da unter Anderem: "Von besonderem Interesse, namentlich auch um des Gegensaßes gegen das ebene Land willen sind die Grundsäße betreffend die persönliche Zuge= hörigkeit zu der Gemeinde und das Anteilsrecht an den gemeinen Rußungen, wie sie in den frei gewordenen Land=

<sup>1)</sup> Zürich, Druck und Berlag des Artistischen Instituts Orell Füßli, 1292. S. 80 ff.

schaften zur Geltung gekommen sind. Es ist ohne Zweisel anzunehmen, obschon bestimmte Zeugnisse mangeln, daß, bevor die Befreiung das Bewußtsein des corporativen Zusammenshanges kräftigte und zu freiem Ausdruck gelangen ließ, die Zuschörigkeit zu dem betreffenden Gebiete gemeinsamer Nutzungen und die volle Zulassung zu den letzteren, ähnlich wie in dem ebenen Lande, nur durch den Wohnsitz in dem Gebiete, der in der Regel mit Besitz von Grund und Boden zu Eigen oder Erbe verbunden war, begründet wurde.

Seit der Befreiung zeigt fich eine Menderung dieses Bustandes darin, daß als notwendiges Requisit für volle Teilnahme an den Gemeinnutzungen nun die perfönliche Zugehörig= feit zu dem Corporationsverbande, wie sie durch Abstammung von Corporationsgenoffen oder Aufnahme in den Verband er= langt wird, erscheint. Der Erwerb ausgedehnter politischer Rechte stärkte das Recht der Gesamtheit. Aehnlich wie in den Städten das persönliche Bürgerrecht, bildet sich in den freien Landschaften ein persönliches Landrecht aus und entsprechende Analogie zeigt sich auch darin, daß aufangs, so lange Bermehrung der Genoffen zur Bülfe in Not und Krieg noch erwünscht war, die Erteilung des Landrechtes noch leicht und häufig mit geringerem Einfauf erfolgte, während schon im 16. Jahrhundert neue Aufnahme erschwert und allmälig fast gänzlich ausgeschlossen wurde. Wie die Teilnahme an den politischen Rechten wurde auch der volle Genuß des Gemein= landes nur demjenigen zugestanden, der das Landrecht besaß. Wem verstattet wurde, in dem Lande ohne Besitz des Landrechtes zu wohnen (Hinterfäß, Beifäß), der blieb, selbst wenn er eigenen Grund und Boden besag, auf bestimmte untergeord= nete Rutungen beschränkt, die bei zunehmender Bevölkerung eher noch geschmälert wurden, und dasselbe galt auch bei benen, die, wenn schon im Besitze des Landrechtes, in einer Abteilung wohnten ohne persönliche Zugehörigfeit zu derselben (Beisäßen im engern Sinne).

55

Die schärfere Ausgestaltung dieser Verhältnisse, wie sie aus dem beschränkenden Geiste der Zeit hervorging, gehört indes erst in die Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert.

Durch das persönliche Landrecht und Gemeinderecht wurde auch das Stimmrecht in der Versammlung des betreffenden Verbandes bestimmt. Jeder Landmann und Gemeindegenosse, der das erforderliche Alter besaß, in dieser Zeit noch sogar der vierzehnjährige oder doch der sechszehnjährige, war besugt, in politischen Dingen wie mit Bezug auf die Nutzungen des Gemeinlandes seine Stimme geltend zu machen, auch wenn er selbst noch nicht nutzungsfähig war. Teilweise Beschränkungen kommen nur vereinzelt vor. Die Grundzüge in der Art und Weise, wie je nach der verschiedenen Art des Gemeinlandes die Nutzung bestimmt war, sind folgende: Im Gemeinland sind zu unterscheiden die Allmend im Thale (Bodenallmend), die Bergweiden oder Alpen (Mittelalpen und Hochalpen) und die Waldungen.

Die Bodenallmend, in Schwyz vorzugsweise Gemeinmark genannt, wird vornehmlich im Frühling und Herbst vor und nach dem Aufzuge auf die Alpen zur Gemeindeweide benutt. Die Sommernutung für das im Thale bleibende Bieh ist nur von untergeordneter Bedeutung. Stücke biefer Allmend werden häufig zu gesonderter Rutung ausgegeben. Die Hin= gabe von Land an Einzelne fann auf Lebenszeit geschehen, auf eine bestimmte Anzahl Jahre, auch zu wirklichem Gigen, jedoch unter Vorbehalt des allgemeinen Weiderechts für Frühjahr und Berbst, oder unter Beschränkung der Veräußerung und Möglichkeit des Rückfalls. Die wirkliche Beräußerung, wodurch das betreffende Grundstück gang aufhört, Gemeinmark oder Allmend zu sein, ist davon noch verschieden und fann nur von der Landsgemeinde beschlossen werden. Auch zum Bau eines Hauses fann Allmendland verstattet werden, das dann aber, nur so lange das Haus steht, in Sonderbesit sich befindet. Begünftigt ift das Ausgeben folchen Landes zu Rüti,

d. h. zum Ausreuten mit Gestrüpp bewachsenen unfruchtbaren Landes.

Auch das Anpflanzen von "Korn und Küben" kann durch besondere Befreiung von der Gemeinweide befördert werden. Bäume auf der Allmend können Sondergut sein und ihre Rutung dem Eigentümer ausschließlich zustehen. Man sieht hier eine merkwürdige mannigfaltige Stufenfolge des Uebersganges des Gemeinlandes in Sondergut, welche auch auf die ersten Ansiedlungen Licht zu werfen geeignet ist.

In der Zeit vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bilden sich Beränderungen mit Bezug auf den Anteil der einzelnen Glieder der Gemeinden an den Gemeinderechten (vor allem den Rugungen des Gemeinlandes und dem Stimmrecht) und mit Bezug auf die persönliche Bugehörigkeit zur Gemeinde. In vielen Gemeinden scheibet sich aus den Gemeindeangehörigen eine engere Rlasse aus, welcher die Nutungen des Gemeinlandes allein oder doch gang vorherrschend zukommen, die meistens auch das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung allein an sich zieht, und die hin= wieder wenigstens zuweilen auch die Lasten der Gemeinde vor= herrschend trägt. Diese Vollbürger der Gemeinde bilden eine wahre Dorfaristokratie, die sich völlig abschließen kann. Man hat diese Erscheinung schon sehr verschieden aufgefaßt. Während man auf der einen Seite nichts anderes als eine widerrecht= liche Usurpation darin erkennen wollte, hat auf der andern die gründlichere Forschung der neuern Zeit dazu verleitet, eine bloße Fortsetzung und Erhaltung der alten mittelalterlichen Gemeinde von Güterbesitzern gegenüber den neu sich ansetzenden Elementen darin zu finden. Wird jedoch die Gemeindeentwicklung übersichtlich ins Auge gefaßt und auf die früheren Quellen mit ihren Bestimmungen über das Gemeinderecht genau ein= getreten, so scheint mir weder das eine noch das andere sich zu ergeben. Allerdings hat die Bildung dieser Dorfaristokratie die früheren Verhältnisse durchaus zur Grundlage und kann der Kenntnis derselben zu ihrer Erklärung nicht entbehren; aber sie ist doch zugleich etwas wesentlich Neues, das nicht überall sich findet, im Einzelnen sehr verschieden sich gestalten kann, und das eine Aenderung des früheren Gemeinderechtes enthält. Sie hängt mit dem besonderen Geiste, der im 17. Jahr-hundert hauptsächlich sich geltend macht und der auch in den Städten durch fast gänzliche Schließung des Bürgerrechtes sich zeigt, enge zusammen.

An diese Bildung schließt sich dann noch eine andere an, in dieser Zeit erst beginnend und noch von untergeordneter Wichtigkeit, desto bedeutender aber für die spätere Zeit. Es ist die Entstehung eines dem städtischen Bürgerrechte analogen Gemeindebürgerrechtes, das die persönliche Zugehörigkeit zur Gemeinde, ohne deshalb notwendig Anteil an den Rugungszrechten zu verschaffen, begründet und den Gegensat von Bürgern und bloßen Ansähen auch auf dem Lande allgemein durchführt.

Es muß unterschieden werden zwischen den Bollbürgern dieser Zeit, den Inhabern der Nugungsrechte mit Bezug auf die Gemeinden des ebenen Landes einerseits und des Gebirgslandes anderseits. Es lassen fich in der speziellen Art und Weise der Ausbildung dieser Nugungsrechte drei Hauptformen erkennen: Die erste Hauptform hat ihre Eigentümlichkeit darin, daß die Abschließung einer Rlasse von Bollbürgern auf der Zuteilung der Nugungsrechte und meift auch des Stimmrechtes an die Privatgüter ober deren Inhaber beruht, nicht an die Häuser und auch nicht an die Versonen, abgesehen vom Grundbesitz. Diese Form findet sich besonders häufig und gewöhnlich im bernischen Mittelland, mit Ausnahme des Emmenthales. Sie fest regelmäßig Bemeinden voraus mit ehemaliger grundherrlicher Hofverfassung, in denen die Lehensrechte des Grundherrn sich erhalten haben und die alten Güterverhältnisse, so namentlich die Ginteilung des Bodens in Suben und Schuppiffen oder Bofe, in lebendiger Wirtsamkeit geblieben sind. Mit dem Besit derselben ift in diesen Gemeinden schon von altem her das Nutzungsrecht am Gemeinland verbunden. Es ist Zubehör des Gutes. Bloße Hausleute ohne solchen Besitz waren rechtlich von den Nutzungen ausgeschlossen.

In der zweiten Sauptform der Abschließung einer engern Klasse von Berechtigten, besonders im Kanton Zurich und den aargauischen Freiämtern, sind die Nugungsrechte mit den Baufern, nicht mit ben Gutern verbunden und in der Regel sind außer den dinglichen auch persönliche Be= bingungen für die Zugehörigkeit zu der Rlaffe der Berechtigten vorhanden. Als Ausgangspunkt muß der durch die Offnungen der vorigen Beriode hergestellte Gat gelten, daß gegen Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts Wohnsig und eigener Rauch innerhalb des Dorfetters, allerdings gewöhnlich mit wenn auch geringem eigenem Besitz von Grund und Boden verbunden, genügt, um Anteil an den Rutungen des Gemeinlandes zu verschaffen. Wer neu seinen Wohnsitz in der Gemeinde nimmt, muß ein Einzuggeld bezahlen. Das Stimmrecht in der Gemeinde ist ein Mitbestand= teil des aktiven Gemeinderechtes. Die dritte und einfachste Form einer engeren Begrenzung der Gemeinderechte besteht in der rein persönlichen Abschließung, darin, daß Leute, die gewisse personliche Erfordernisse erfüllen, ohne Rücksicht auf den Besitz bestimmter Güter und Häuser Anteil an den Nugungsrechten haben. Es ist dies die Form, die in den Städten und Gebirgslandschaften herrschend geworden ift, die aber auch in den Landgemeinden des ebenen Landes in sehr weitem Umfang sich findet. In der Waadt, im bernischen Seeland, in Basel ist sie allgemein, in Solothurn, Aargau, Thurgau, St. Gallen vorherrschend, in Luzern häufig und oft im nordöftlichen Teile des Kantons Zürich. Die Neueinziehenden, die nicht durch Geburt der Gemeinde angehören, werden, falls sie an den Nugungen Teil haben wollen, gegen Entrichtung eines bestimmten Einzuggeldes, das auch hier vom Beginn des 16. Jahrhunderts sich regelmäßig findet, von der Gemeinde angenommen. Bei steigendem Einzuge trat auch Erhöhung des Einzuggeldes ein. Bloße Ansäßen suchte man möglichst ferne zu halten und man sorgte dafür, daß es ihnen nicht möglich werde, an den Genüssen Teil zu nehmen und in die Genossensichaft sich allmälig einzudrängen. Das Stimmrecht in diesen Gemeinden steht den Genossen nach Maßgabe der speziellen Verfassung der Gemeinde zu.

Nicht ganz selten kommt eine Mischung der verschiedenen Bildungsformen der Gemeinderechte vor.

Aehnliche Erscheinungen, wie die bis jest dargestellten, nur in gleichförmigerer und einfacherer Weise, finden sich in den Gemeinden des Gebirgslandes. Das persönliche Landrecht, das in den ein Ganzes bildenden Landschaften als notwendige, vom Grundbesitz unabhängige Bedingung wie für die politischen Rechte, so für die volle Teilnahme am Benuß= oder Gemeinlande sich gebildet hat, wird nicht nur festgehalten, sondern durch immer weiter gehende Erschwerung neuer Auf= nahmen in seiner Bedeutung erhöht und zulett fast gänzlich abgeschlossen. In Folge dessen besteht auch hier eine engere, aus bestimmten Familien gebildete Klasse, die allein im Besit der wesentlichsten Rechte sich erhält. Ihren Ausdruck konnte die Abschließung neben der successiven Erhöhung der Ginkaufs= jumme in besonderen Beschlüssen der Landsgemeinden finden, wonach wenigstens für eine gewisse Zeit keine Landleute mehr aufgenommen werden sollen und sogar ein Antrag auf Annahme mit bestimmter Buße zu belegen sei, oder es war auch ohne solche Beschlüsse die Ansicht, es sei die Aufnahme kein Bedürfnis und Gewinn für das Land und nur eine Beeinträchtigung der bereits vorhandenen Berechtigten, wirksam genug, um neue Annahme zu verhindern. Wo innerhalb der Landschaften fleinere Abteilungen für die Rugungen sich gebildet haben, fommt die schon in der vorigen Periode begonnene Entwicklung, wo= nach außer dem Landrecht für Teilnahme an diesen Nutungen

Geburt oder Einkauf erforderlich wird und so ein perfon= liches Gemeinderecht entsteht, zu regelmäßiger Durchführung. (In Appenzell A. Rh. erfolgte der Abschluß persön= licher Gemeinderechte erst allmälig im Laufe des 18. Jahrhunderts und in Appenzell J. Rh. haben die Rhoden, wie in Innerschwyz die Viertel, zwar persönlich sich abgeschlossen, aber ohne Wirkung für die der ganzen Landschaft bleibende Nugung des Gemeinlandes.) An Grundbesitz ist dieses Recht nicht gefnüpft, wohl aber ift regelmäßig für wirkliche Ausübung ber Rutung Wohnsit in der Gemeinde und eigene Saushaltung, eigenes Feuer und Licht erforderlich. Das lettere Requisit, mit genauer Normirung durchgeführt, gibt Anlaß zu vielen Schwierigkeiten und oft auch fünstlichen Ginrichtungen. mit diesen Abteilungen oder Gemeinden zugleich politische Rechte, wie die Wahl von Landräten oder Landrichtern verbunden waren, fonnte nun freilich der wesentliche Uebelstand eintreten, daß Landleute, die nicht persönliche Genossen der Gemeinde waren, in der sie wohnten, von der Ausübung dieser politischen Rechte ausgeschlossen wurden. Dies fand sich z. B. in Unterwalden für die betreffenden, Beifäßen genannten Landleute bis in die neuere Zeit. Auch in Appenzell A. Rh. trat seit Bildung der persönlichen Gemeinderechte dieses Verhältnis ein. Auf der andern Seite kam es besonders in Glarus und Graubunden vor, daß Gemeinderechte an Leute erteilt wurden, welche das Landrecht (in Granbünden das Gerichtsrecht im Hochgericht) nicht besaßen, was bei der sonst so bestimmten Einfügung der Gemeinden in die Landesverfassung Nachteile hervorrief, die erft in neuerer Zeit ihre Abhülfe fanden.

Die Grundsätze über den Genuß des Gemein= landes bleiben im wesentlichen bei dem bestehen, was schon in der frühern Zeit gegolten hat und bereits angeführt worden ist. In diesem Gebiet, wie kaum in irgend einem andern, erhält sich das einmal Gewordene Jahrhunderte hindurch sast unverändert und wesentlich Neues, wie namentlich zunehmende Zerteilung der Allmenden wenigstens zu privater Nutung, wenn auch nicht zu Privateigentum, Ausscheidung von Korporationen und größere Ausgleichung in den durch den Auftrieb von Bieh zu gewinnenden Nuten fällt meist erst in die folgende Periode. Es ist daran festzuhalten, daß, so weit nicht nachweisdar eine Entäußerung der Nutung an die einzelnen Glieder zu bleibendem Privatrecht stattgefunden hat, der Gemeinde die Besugnis, die Nutungsweise zu ordnen und zu verändern, fortwährend zusgestanden werden muß. Eine eigentümliche Erscheinung in fast allen demokratischen Landschaften sind die Hintersäßen oder Beisäßen, deren Aufnahme sehr erschwert wurde und die sehr im Rechte zurückgesetzt waren."

So weit Wyß in seinen Ausführungen über den Anteil am Gemeinderecht und den gemeinen Nutzungen im Allgemeinen. Seine klaren Erörterungen sollen uns führen, wenn wir in den folgenden Mitteilungen ein Bild der Entwicklung dieser Frage auf appenzellischem Boden geben.

# II. Entstehung und Entwickelung der Gemeinteilstreitigkeit ("Stöckliangelegenheit") in Wolfhalden von 1835—1841.

Seit dem Jahre 1796 waren vielfach Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung des Gemeinteilgutes in Wolfhalden vorsgekommen. Im Jahre 1833 wurde zuerst in Zeitungen auf dieselben aufmerksam gemacht. Das führte im Jahre 1835 zu einem eigentlichen Prozesse zwischen Alts und Neubürgern, der im Jahre 1841 auf Wunsch der Alts Bürger Wolfhaldens unter Anwesenheit des Landeshauptmannes Heim vermittelt wurde. Das auf diesen Prozeß bezügliche Gutachten von Landesshauptmann Heim und Ratsschreiber Schieß, dem nachherigen Bundeskanzler, soll uns bei Beleuchtung dieser rechtlichsgeschichtslichen Frage als Grundlage dienen.

#### 1. Das Geschichtliche des Gemeinteilgutes und seiner Rutznießung in Wolfhalden. 1)

Bor mehr als 300 Jahren gab es eine Allmende, welche sich in verschiedenen Abteilungen vom Bodensee bis an den Sstalden, unsern St. Autons-Rapelle hinaufzog und nach Maß-gabe bestehender Borschriften von den Gemeinden Rheineck, Thal (mit Altenrhein, Staad und Buchen) und Kurzenberg (Wolfhalden, Heiden und Lupenberg) gemeinschaftlich benupt wurde. Als allgemeine Bestimmung für die Benupung der Allmende galt damals schon, daß jeder Kurzenberger erstens Bürger, zweitens verheiratet und drittens in einer dieser Gemeinden wohnhaft sein mußte. Auch war genau ausgeschieden, in welchem Maße jede dieser Gemeinden des Nupnießungs-rechtes teilhaftig sei.

Dessen ungeachtet geschah es aber nicht selten, daß diese Bestimmungen verlet, die Rechte und Besugnisse Einzelner oder ganzer Gemeinden überschritten und dadurch Prozesse<sup>2</sup>) erzeugt wurden. Am häusigsten kamen diese zwischen den Genossen "ob der Lezi", den Kurzenbergern, und denen "unter der Lezi", den Rheintalern, vor. Dreimal wurden von den Letzern die in Baden versammelten acht alten Orte angerusen und zweismal sandten diese Abgeordnete aus den Kantonen Schwyz und Glarus an sie ab, um schiedsrichterlich ihre Zwiste zu beseitigen. So wieder anno 1524. Der Spruch derselben lautete: "des Gemeinwerkhs halb daß sollen sie beiderseits gegen ein anderen brauchen, halten Nutzen und Nießen, wie sie dann das

<sup>1)</sup> Auf Ansuchen der "Altbürger" von der vom Großen Rat bestellten Kommission denselben zugestellt. Dr. Heim, Landeshauptmann, als Referent, Landsfähnrich Rechsteiner und Ratsschreiber Schieß. Herisau den 11. März 1841.

<sup>2)</sup> Geschichte des appenzellischen Volkes, von J. Caspar Zellweger. Trogen 1839, III, 1, 203, und Appenzellischer Sprachschatz von Dr. Titus Tobler. Zürich 1837, S. 117, Zeile 23 links v. 11.

unz har Biß auf heutigen Tag, Dato diß Brieffs gebraucht und gehalten haben, Also sollen sie das fürohin gegen ein anderen halten, Brauchen, Nutzen und Nießen. Gefährd und Argelist hierin vermitten und ausgeschlossen").

Die Kurzenberger fanden diese Entscheidung undeutlich und besprachen sich daher mit ihrer Obrigkeit, die ihnen riet, ihre Bedenklichkeiten den Nachbarn von Rheineck und Thal zu erzöffnen und denselben freizustellen, ob sie die Benützung wie in alten Zeiten, oder wie zur Zeit des Spruches fortwähren lassen wollen. Beide Parteien zogen die damalige Weise der Benützung vor und stellten darüber durch eine Urkunde vom 2. Christmonat 1526 genaue Grundsätze auf 2), die auch für die nächste Zeit den Frieden wahren konnten.

Allein der Funke der Zwietracht war damit vorläufig nur verdeckt, ausgelöscht war er nicht; er brannte zu verschiedenen Malen wieder auf. Und immer mehr entwickelte sich ein ge= wisser Gegensatz zwischen den Gemeinden ob der Lezi zu denen nid der Lezi, so daß der Gedanke einer Teilung der gemein= samen Allmend nach und nach seine Neuheit verlor, immer mehr erwogen wurde, und so schließlich auf das Gesuch der Rheintaler im Jahre 1598 zwischen ihnen und den Kurzen= bergern die Trennung der Allmend zu Stande fam. Ob nicht vielleicht die im vorhergehenden Jahre 1597 erfolgte appenzellische Landteilung von Ginfluß gewesen ift, ließe sich immer= hin fragen, zumal auch der Name des Jost Pfandler, der 1597 Statthalter, 1598 Landammann von Glarus war, in beiden Teilungsbriefen mit an erster Stelle steht. Der Teilbrief der bisher gemeinsamen Allmend, datirt vom 3. Sept. 1598, liegt im Bürgerarchive von Wolfhalden und lautet wörtlich folgendermaßen:

<sup>1)</sup> Urkunde im Bürgergemeinde-Archiv Wolfhalden, Nr. 3. Eidegenössische Abschiede IV, I A, 439 ff.

<sup>2)</sup> Urkunde im Bürgergemeinde-Archiv Wolfhalden Nr. 4.

Theil=Brieff der Gemeinden ob und nidt der Letj.
(3. September 1598).

Bu Wiffen Bund Khundt Seie gethon Mennigklichen Offenbar Mitt Diferm Brieff, Das uff zu Ennd gefetzte Dato Die Frommen Chrnuesten Fürnemmen vnnd Weisen Herren Jost Pfändler Lanndt= amman zu Glarus, Johanns vonn Haimen Landtamman zu Appenzell, Alf Su ettwaß Empfangnen Beuelchs vonn vnnsern Gnedigen Berrn den acht Orthen, Im Ronthal zu verrichten under Anderm In bywesen ber Herren Paulus Gartenhuser vnnd Sebastian Thörig Nüw vnnd Alt Lanndtämmen der Bffer Roden Appenzels, ouch beider Nüw vnnd Alten Lanndtuögten Hanng Bogels von Glaruf und Ofwalden Brandenbergs von Zug fampt benn Er= sammen Bescheidnen Houptman Barthli Lut zu Almensperg und Hopt. Mathyß Keller, Ulrichen Ptenson Hoffamman zu Sannt Margreten, Poley Hagler Alter Hoffsamman daselbit. ordneten beider Gemeinden Rynegth vnd Thal, ouch die ob der Letze Im Lanndt Appenzell, Alle Kilchgnoffen zu Thal, Nach be= sichtigung aller Ihr gemeinen Höltzern vnnd Feld ob vnnd vnder der Letze Inn Ihren Spennen des Holthouwes vnnd Enchen, gegen einandern verhört, So dann fürnemblich antroffen, daß die under der Letze uff ein gmeine Theilung der Höltzern und gmeinden trungen vnnd hiernebent die ob der Letze Inngewilliget, Bnnd denn ob= gemelten Herrn zu erkhennen geben, was die billigkeit ervordern möcht, Sy gern volgen welten. Also nach dem die Parthyen aller Sytz Ihren Spann vnnd Theilung uff Bnderhandlung vnd güttliche Mittel denn obgedachten Herrn mit offner wissenhaffter Zusagung zu Enntscheiden Inngelassen verthruwet und vebergeben, Saben mehr wolermelte Herrn dife volgende Mittel und abtheilung gestelt, unnd Entscheiben, Ramblich des Ersten, Soll denen vonn Rynegth vnd Thal alles Holt und Beld, Als Benamptlich der gant Kreven, Sampt allen Höltzern vnnd Enchwäld underhalb der Letze glegen, allenklich waß gmein gwesen ist zutheilt syn vnd blyben, Daran föllen die Lanndtlüt ob der Letze Im Lannd Appenzell weder an Holtz noch Beld, thrib noch tradt, grund noch Boden ferner thein anuorderung nitt haben, Sonder sy hieran vngesumpt vnd vngeirt Lassen. Zu dem sollen die ob der Letzi die Biertig Rog, So fy Jerlich uff die gmein onderhalb triben, Nun hinfür uff dem Ihren ob der Letze erhalten. Bund wotter hinab ze tryben nitt macht haben, Sonder ob ber Leti bluben. Bum Andern Soll benen underhalb ber Letze ber gant Stalben, Co bem Bach nach Ligt nach Luth der Marchen vnnd waß man barzu erfaufft hatt, Mitt Grund vnd Boden für Eigenthumblich gutt zugehören, Allein vor= behalten bas benen ob ber Letze vonn bem Stalben zugetheilt foll ibn. Bag von Lanngen Ech bennen ob ber Straß gegen Bischoffs= berg big an gatter für Solt vnd Beld gelegen Bit, benfelbigen Stalden wie ouch den Areven Söllen und mögen die von Runegth vnnd Thal ob so wellen selbst vy Ihrem Holts schirmen vnnd Inn Bunen, Es fuge gegen gmeind ober eignen güttern. aber fy felbst fich nitt schirmen und Inn Zünen welten, Göllen vnd mögen die Anstösser Go eigne gütter daran haben, Es fbe am Stalden als Kreven vß felbigen Böltern Zünen, doch Zum aller Unschedlichsten so geson than wie von altem här beschechen ist. Bum Dritten waß daß hinder gmeindle antrifft, Goll dasfelbig durch die Lanndtlüth ob der Letz Entzwei geschlagen werden vind follen die Buder der Letze die Whal haben zu einthwederm theil zu gruffen, Bund maß desselbigen Bolt anftog belanngt, Goll gehalten werden wie von Altem har beschechen ift, Bund follen das= felbig gmeindle 3m Bann erhalten bas theinerlej Beech barinn getrieben werd, Es war bann mitt beidertheils wissen vnnd willen. Bum Bierten, Bag fonft obenhalb der Lete für Solt und Beld, so gmein gwesen gelegen ift, Als bem Schönenbul, Alten= ftein, Lenten gmeindle, Belltobell, Geren, Brunnhalden, Brunn= matten vnnd alles anders obenhalb der Leti glegen, Soll als eigenthumblich gutt mitt grundt und Boden denen Landtlütten ob der Letzi Sun unnd bluben. An disem allem föllen die under der Leti oud allenklich ju vngefumpt und vngeirt laffen. Item ef ist auch berett und erkhenntt, ber Parthuen ob unnd nidt der Letzi halb, Wann ein oder mehr Bersonen dem andern Theil Inn sinem Bann und hölter ichaben Zufügte, Dag dem der ichaben beschechen, gepürtt gutt Fug vnd Macht haben foll, diefelbigen burch beffe Obrigtheit dem schaden beschechen ift, Rach billigtheit zu straffen Bum Fünften Göllen die ob und nidt der Leti fich vergluchen deß Fhars halb zu Nonegth am Ron, Daß Zu demfelbigen vonn allen theilen wie bigbar beschechen gehalten werd, Inn Darstrekhung gebührliches Holkes. Wann Solchem Nachthommen würdt, Soll eß mitt Inen ouch gehalten werden wie bißhar der Bruch gewesen, wo aber nitt, Soll dem Lehentrager selbigen Fhars gwalt geben syn mitt der Belonung deß überfürens nach Billigtheit zu steigern, Duch wie von altem här brüchig gwesen.

Bu bem waß Rilchen vnnd Pfarhöff anbelangt, Soll ouch vonn allen Theilen gehalten werden, waß buwen antrifft ben britten Theil in gmeinden ob der Letz wie von Altem Berkhommen ist, Defiglichen waß Bruggen Stäg vnnd wäg betrifft, Söllen bie ob vind nidt der Letzi Jethweder theil dieselbigen uff dem ibnen machen vnnd erhalten, Bund einandern Stäg und Weg geben, Nach Nothurfft und altem Bruch ouch einandern gutten Fried, vnnd Bann, schutz vnnd schirm geben und erhalten .. Letstlich deß Rostens halb vonn difer Sachen vnnd Theilung wegen Bffgloffen foll Jethweder Parthy waß vff sich felbst gange ahn Iro selbst haben, Waß aber über die Spruch Herren vnnd Underhendler erloffen, Daran föllen die under der Letzi die Zwen, unnd die ob der Letzi ein Theil, bezahlen, Alf vor difer Theilung ouch gebrucht worden. Biemitt follen die Barthven Inn Ihrem Spann vnnd Theilung aller Zusamengehepten gmein Märchen, Inn Holtz vnnd Beld wol entscheiden, betragen und abgefünderet fun, Duch alle und Bede alte hierumb vffgerichte Berträg, Brieff vnnd Sigel, Co dife gestelte Articfell berüren vund antreffen möchte, Thod und Ab erkhenntt, vnnd Rraftloß gemacht werden follen, vnnd die Bartheyen einandern Inn difen vnnd mehrern Sachen alf thruwe Liebe Rild; gnossen gutte Nachparschafft bewysen vund erhalten. Rach dem nun die merbemelten Kilchgnoffen zu Thal ob und nidt der Letzi Dife fründtliche güttige Mittel, Entscheid und abtheilung guttwillig vnd mitt hochem Dannth vff und angenommen haben, Dieselbigen zu beiden Theilen Brieff und Sigel begert, die Inen zu geben vergonnt vnnd mitt der Spruchherren Alf obermelter Berr Lanndt= amman Zu Glarus, Duch Lanndtamman vonn Haimen von Appenzell, Alf Berordnete zu difer Sach; Darby herr Lanndtamman Garttenhuser vonn denn Lanndtlütten ob der Letzi vnnd Hanng Vogell Lanndtuogt vonn Denen Zu Rynegkh vnnd Thal wegen, ein Jeder syn eigen Innsigel (Doch Inen und Ihr Erben ohn schaden) Un beide Brieff henkhen vnnd geben lassen, Bff Donstag Denn Dritten Septembris, Nach Christj vnsers Herrn vnnd Säligs machers gepurtstag Fünffzechenhundert Nüntzig vnnd Acht Ihar gezelltt. —

Nach dieser Teilung verblieb also den Kurzenbergern mit Ausnahme des Gstalden alles Holz und Feld "ob der Lezi". - Den Rheintalern verblieb mit dem Gitalden Alles, was "unter der Lezi" lag. Bon 1598, der Trennung mit den Rheintalern, bis 1772 benutten nun die drei appenzellischen Gemeinden das "Gemeinmert", die Allmende, wieder durch Den 1. Mai 1694, also 96 Jahre Auftreiben von Bieh. nach der Trennung von den Rheintalern, ward auf Wolfhalden an einer "Gemeind und Bannwartengemeind" von allen 3 Bemeinden, Wolfhalden, Beiden und Lugenberg beschloffen: "Daß man wegen der Hege, so die Smeind an eigene güter stoßt, ab Rommen mit benen an Stößern, es senge mit schuldig geld oder quot und also die Smeind ledig machen wegen der Bege: Und wo es fin fonne mit stroßen, stäg und wägen." Für 88 Beschwerden, die man ihnen abnahm, haben die Allmend= genoffen girfa 2600 Bulden bezahlt. Indeffen find die Rug= niegberechtigten nach und nach zur Ginsicht gelangt, daß eine andere Benutung statt des Waldganges viel beffer und zweckmäßiger ware und zur Ausführung dieses Borhabens gab die Teurung in den 1770er Jahren den Ausschlag. Berbstmonat 1771 haben dann die Allmendgenoffen der drei furzenbergischen Gemeinden die Teilung der Allmende ein= hellig 1) beschlossen und ermehret und nach Proportion der Haushaltungen & Teile auf Beiden, 2 auf Wolfhalden und 1 Teil Lugenberg zuerkannt. Den 8., 11. und 12. Oftober 1771 wurde mit der Teilung angefangen und im Brachmonat 1772 nach obiger Bestimmung, die Teile unter den drei Bemeinden verloost. Das ganze Gemeinmerk wurde nämlich in 75 Teile, Stücke, Stocke genannt, abgeteilt, und der Gemeinde

<sup>1)</sup> Gemeindebuch von Heiden vom 9. 76r. 1772 und die Kopie davon im Gemeindebuch Wolfhalden von 1821.

Wolfhalden 30, der Gemeinde Heiden 30 und der Gemeinde Luxenberg 15 Teile zuerfannt. Die lextere Gemeinde beschloß sogleich ihren Teil zu kapitalisiren und die Zinse alljährlich zu gleichen Teilen unter so viele verheiratete, im Kurzenberg wohenende Bürger von Luxenberg zu teilen, als sich solche vorssinden. Die Gemeinden Wolfhalden und Heiden hingegen teilten ihre zweimal 30 Teile in so viele kleinere ab, als sich damals verheiratete Bürger im Kurzenberg aushielten. Auf Wolfhalden traf es 267 Stöcke, d. h. so viel als sich Hausehalden von Altbürgern vorfanden.

Die Gemeinde Beiden überzeugte sich indessen gar bald, daß diese sich alljährlich vermehren, während die Bahl der einmal ausgeschiedenen Gemeinteilstöcke sich gleichbleibe, daß mithin je länger je mehr verheiratete Bürger, statt im ersten Jahre ihrer Berheiratung zugelassen zu werden, Jahre lang hinausgeschoben werden müßten; und sie befolgten daher im Jahre 1800 das Beispiel, das ihnen Lugenberg 1772 schon gegeben hatte. In Wolfhalden hingegen bestand noch bis 1841 die alte Rugnießung fort. Die Hauptgrundsätze, welche bei und mit der Vornahme der Teilung ausgesprochen und fest= gestellt wurden, beruhten teils auf der Bestätigung der alten Bemein berechte, teils in Bestimmungen, welche bas redit= liche Verhältnis der Stöcklianteilhaber unter fich rechtlich fixirten. Es sind Bestimmungen über die gute Instandhaltung ber Güter (Stocke), die nicht als Eigentum, sondern als Gemeingut angesehen werden sollen, über den Erbfall an die Fran und an die ledigen Söhne, so lange fie nicht heirateten. War fein Erbe da, so erhielt der nächste Auwärter, d. h. der neu Berheiratete, ber am längsten schon gewartet hatte, ben Stock. Berpachten durfte man das Gut, wenn man unfähig war, es zu bewirtschaften, verfaufen, versetzen oder verpfänden nie. Diese Bestimmungen finden sich im Bannwartenbuch von Wolfhalben, sowie in dem oben erwähnten großrätlichen Gutachten. Etwas abweichend von diesen Bestimmungen sind die Besichlüsse, die von der Bürgergemeinde in Wolfhalden am 9. Sept. 1773, ein Jahr nach der Teilung der 75 kurzenbergischen Stöcke unter Wolfhalden, Heiden und Lugenberg, gesaßt wurden, und im Gemeindebuche von Wolfhalden zu lesen sind. Dort heißt es z. B., daß wenn ein Juhaber stirbt, bevor er seinen Stock 10 Jahre besessen, seine Erben ihn dis zur Erfüllung der 10 Jahre behalten dürsen, daß man seinen Stock versäußern kann, aber erst nach 14tägiger resp. Gewöchentlicher Auskündung (wenn der Käuser kein Fremder ist), und wenn kein Einspruch aus der Gemeinde erfolgt. Im Nebrigen bestätigte der Gemeindebeschluß die seit Alters geltenden Gemeinder rechte. Auch im "Bannrodel am Kurzenberg" und im "Bannswartens oder Hauptbuch" in Heiden sinden sich einige speziellere Bestimmungen; sie lauten:

- Art. 2. Den Wittfrauen soll auch ein ganzer Blatz hören, doch solend si sich mit Graben und Anderem verhalten, wie ein andrer Gemeindsgenoß.
- Art. 8. Die Bannwarten sollen im Ombgang die Hinderjäß ordentlich verzeichnen, damit nit etwan in sterbenszeiten geschlächter Können inmischen und sagen: si sigen auch Gemeindsgenossen.
- Art. 10. Welcher arm ist und kein eigen Guot hat und gern einen Blatz oder Garten oder Haußhostet wollte, solle was dergleichen ist, vor einer Bannwartengmeind anhalten, ihme erlaubt werden, nebenthalb solle kein Kirchhöri geswalt haben solches zu erlauben, sondern für eine Banns meind gewißen werden.
- Art. 11. Welcher vor St. Jörgen Tag Hochzeit hat, hört Ihm der Blatz, darnach nit mehr dasselbig Jahr.

Im Bannwarten= oder Hauptbuch in Heißt dieser Artifel so:

Item: Welcher vor St. Geörgen Tag Hochzeit gehalten, demselben gehört der Blat, welcher es aber darnach gethan, der bekommt dieses Jahr keinen, denn dieser Tag fällt den Blat.

Art. 18. Wann Ledige an des Batters Statt hausend und der Bater oder die Mutter noch Beileben, hört ihnen nichts bis sie Hochzeit haben und dann wie einem andern Gesmeindgnoßen. Wann aber ledige Söhne an Ihres Batters statt hausend und weder der Bater noch die Mutter nicht mehr Beileben, hört ihnen auch ein Blatz, es mögen sein 1, 2, 3 oder wie viel es wären, hört ihnen nicht mehr dann 1 Blatz.

Art. 18 und 19 bestimmen, wie die Bannwarten sollen Rechnung ablegen und wer zur Rechnung gehöre.

Art. 19. Der Schreiber soll Alles ordentlich verzeichnen, was die Einnahmen und Ausgaben dasselbig Jahr gewesen sind, ob man hinder= oder vorgehabt hab, und dann, was die Gmeind an Kapital habe, damit ein jeglicher Gemeindsgenoß wisse, daß es Recht zugang und dann allen Verlauf alle Jahr der Gmeind ablesen.

Art. 21. Es sollen die Bannwarten den Gemeind-Blatz Reinem geben, als deren die am Kurzenberg seshaft sind.

Im Bannwarten= oder Hauptbuch in Heißt dieser Artikel so:

Es sollen auch die Bannwarten gute Aufsicht halten und sollen den Blatz Keinem geben, dann er sei ein Gemeindsgenoß und seßhaft am Kurzenberg.

An derselben Stelle finden wir sodann eine Reihe von Bestimmungen darüber, wie man des Nutznießungsrechtes auf verschiedene Weise verlustig gehen konnte:

- 1. wenn Einer eine Ausländerin heiratete, die das Landrecht= geld nicht erlegen konnte. S. Art. 25 des Bannrodels.
- 2. Wann Einer die Buße wegen verbotenem Bauauflesen nicht bezahlen konnte. S. Art. 26. Diese Bestimmung wurde 1718 sestgeset, 1720 bestätigt.

- 3. Wann Einer seinen Blatz oder Junfang nicht nach Erstanntnuß selbst Baute und Nutte. Art. 30. Diese Bestimmung wurde 1723 festgestellt.
- 4. Wer aus der Gemeinde oder dem Bezirk Kurzenberg wegzog.

Diese Bestimmung, welche eine uralte ist und welche die Urfunde von 1605 auch enthält, war die einzige anno 1841 noch gültige.

Der Wert des streitigen Gemeinteilkapitals in Wolfhalden belief sich damals (anno 1841) auf 10,420 fl. 27 fr., während die Gemeinde Heiden, welcher im Jahre 1772 gleich viel Teile zuerkannt wurden, wohl 18,000 fl. und Lugenberg wohl 9000 fl. an Kapital befaßen, demnach war das Gemeinteilkapital von Wolfhalden um 8000 fl. herabgeschmolzen. Im Jahre 1796 beredete nämlich die Vorsteherschaft ihre Bürger, durch einst= weilige Abtretung eines Teils ihres Gemeinteilkapitals die brückende Zeit zu lindern, und die Teilgenoffen follen dann auf 6 Jahre den Zins des Holzgeldkapitals von zirka 4300 fl. bewilligt haben. Allein bis auf heute ist das Kapital nicht mehr restituirt worden. Die Vorsteherschaft, die Verwalterin des Gemeinteilgutes, soll ferner ohne Wissen und Willen der Eigentümer, dem bestimmten Beset entgegen, "daß es zu allen Zeiten ein unablösliches Gemeingut fein und heißen solle", mehrere Gemeindsstöcke verfauft und den Erlös, statt ihn wieder zum Gemeinteilaut zu schlagen, im Armengut verbraucht haben. So verkaufte sie namentlich im Jahre 1817 dem Herrn Landseckelmeister Tobler sel. von Speicher einige Stöcke an der Stelle, wo das Waisenhaus in Beiden steht. Die lette Auslösung der Gemeinteilstöcke fand 1829 statt. Anno 1841 überstieg die Bahl der verheirateten Bürger diejenige der Gemeinteile beträchtlich, so daß jene immerhin einige Jahre warten mußten, bis sie zum Loos zugelassen werden fonnten. Es waren damals Altbürger in Wolfhalden, Die mindestens schon 16 Jahre verheiratet waren und noch nie zum Loose zugelassen wurden. Etwa 60 Stöcke waren zu dieser Zeit verfallen, die wieder hätten verloost werden sollen, und deren Zinse mittlerweile widerrechtlich in's Armengut sielen und so manche Armensteuer ersetzen. Trop dieser Verwaltungse weise hatten die Teilgenossen dennoch keine tauben Ohren gegen die Armut, indem sie im Jahre 1817 beschlossen, alle Gemeine teilzinse auf 4 Jahre abzutreten und den Genuß den armen Leuten zu überlassen.

In Beziehung auf die Nutnießung des Gemeinteilgutes teilten sich in jenen Tagen des Gemeinteilstreites die Bürger von Wolfhalden in drei Klassen<sup>2</sup>). Die erste, die Altbürger genannt, umfaßte diejenigen ältern Familien Wolfhaldens, die in dem Bezirke Kurzenberg, d. h. in den drei Gemeinden Wolfshalden, Heiden und Lutenberg wohnten. Diese waren bis 1840 die ausschließlichen Rutnießer der Stöcke gewesen. Ihre Zahl belief sich anno 1839 auf 299, von denen 173 in die

<sup>1)</sup> Das appenzellische Monatsblatt vom Jahre 1840, S. 39, erwähnt darüber noch ergänzend Folgendes:

<sup>&</sup>quot;Wie die Teurung von 1770, so sollte auch das Hungersahr 1817 auf die Benützung dieser Geldquelle einen wohltätigen Einfluß bekommen. Das bedeutende Desizit, das im Armengute entstanden war, veranlaßte einen gemeinnützigen Mann, den in Heiden wohnhaft gewesenen Heinrich Bürcher von Bolfhalden, seiner Batergemeinde 1000 fl. unter der Bestingung zu vergaben, daß die Autznießer der Stöcke dieselben dem Armensgute abtreten. Die Borsteher nahmen eine Stimmenzählung vor, deren Ergebnis zu Gunsten dieser Abtretung aussiel; es muß daher im höchsten Grade auffallen, daß die Borsteher selber sie nach einigen Jahren wieder rückgängig machten, indem sie sich mit Zürcher's Erben abfanden, ihnen die Hälfte jenes Bermächtnisses zurück zu erstatten, und dann die Rutzenießung der Stöcke wieder in das alte Berhältnis zurückstießen.

Bei diesem Anlasse sing der Wunsch an, sich zu regen, daß auch in Wolfhalden, wie in Heiden (und Lutzenberg), die Verteilung des jährslichen Ertrages der Stöcke zu gleichen Teilen stattsinden möchte, und dieser Wunsch führte, in der weitern Entwicklung der Sache, zu den gegenwärtigen Zerwürfnissen."

<sup>2)</sup> Appenzellisches Monatsblatt 1840, S. 40. Gemeindebuch für Wolfhalden, pag. 343, 344, in welchem die Stöcke und die Züger einsgeschrieben sind.

Nußnießung eingerückt waren, 126 aber noch darauf zu warten hatten.

Die zweite Alasse, die auswärtigen Altbürger, enthielt die ältern Familien, die außer den genannten Gemeinden des Kurzenbergs wohnten und deswegen bisher keinen Anteil an der Nutznießung hatten.

Die dritte Klasse enthielt die sogenannten Neuburger, 44 an der Bahl, d. h. diejenigen Familien, die erst in neuern Zeiten in Wolfhalden verbürgert worden waren. Ueber den Grenzpunkt, wo die Altbürger aufhören, und die Neubürger anfangen, finden wir keinen Aufschluß. Auch sie waren von jeder Nugnießung ausgeschlossen und begehrten im Vereine mit den auswärts wohnenden Altbürgern gleiche Rutnießung am Gemeinmert, wie die im Kurzenberg wohnhaften Altbürger. Auch traten sie auf gegen die übliche Nutnießung durch's Loos 1) und begründeten ihre Petition mit den Worten: "Während mancher Arme sein ganzes Leben hindurch von demm ihm durch das blinde Loos zugefallene Gemeindsteil, Jahrlich nur zirka 40 kr. beziht, kan mancher Reiche etwa 4 bis 5 fl. be= zihen gleich als ob noch das blinde Loos den Reichen difer Welt günstiger als dem Armen ware. Wenn schon 4 bis 5 fl. den Armen für ein ganzes Jahr nicht glücklich machen, so machen doch auch gewiß 4 bis 5 fl. den schon Glücklichen nicht noch glücklicher . . . . Als Hauptgrund-unsers Memorials soll difer gelten: Es ist Gemeingut und foll daher natürlich als Gemeingut von allen Bürgern in gleichem Grade genosen werden. So wie man gegenwartig aller Orten auf Abschaffung der Vorrechte beuft und noch Ereichung derselben strebt, so soll auch in unserer Gemeinde das blinde Loos weder dem Armen noch dem Reichen mehr so ungleiche Nutniegung vom Gemeingut zusichern mögen. Gine Gemeindeversammlung möge barüber

<sup>1)</sup> Gemeindebuch Wolfhalden: § 1 bei den Teilungsartifeln von 1772. Appenzellisches Monatsblatt 1840, S. 39.

entscheiden, ob es beim Alten bleiben solle, oder ob man das Interesse des Gemeindguts unter die verheirateten Bürger alls jährlich verteilen wolle." Diejenigen Bürger der drei Klassen, welche für einen vermittelnden Austrag des Streites waren, steuerten zunächst eine Summe von 1352 fl. und später eine solche von 1935 fl. zusammen, welche sie an das Gemeinteilstapital im Betrage von 10,420 fl. 27 fr. abtreten wollten unter den Bedingungen:

- 1. Daß das Kapital samt den verheißenen freiwilligen Beiträgen für alle Zeiten an einen eigenen, unantastbaren Gemeindefond gelegt und dieser besonders verwaltet, auch alle Jahre eigene Nechnung von demselben abgelegt werde.
- 2. Daß man die Zinse auf drückendere Zeiten für die Armen und Dürftigen aufsparen und anwachsen lasse, und daß die Kirchhöre die nähern allgemeinen Bestimmungen über die diesfällige Verwendung derselben festzusepen habe.
- 3. Daß künftig allfällige Bestimmungen über andere Berwendung der Zinse zu gemeinnützigen Zwecken nicht von der jeweiligen Verwaltung, sondern ebensalls von der Kirchhöre zu treffen seien.
- 4. Daß in der Folge allen Alt= und Neubürgern ohne Aus= nahme gleiches Recht gestattet werde.

Aber gestügt auf ihr altes angestammtes Recht stemmten sich die Altbürger hartnäckig gegen all' und jeden Vermittlungsversuch und appellirten schließlich an ein großrätliches Gutachten, welches ihnen denn auch 1841, wie oben erwähnt, überreicht wurde.

### 2. Das Geschichtliche des Stöcklihandels, 1598—1841.

Jene unter Zuhilfenahme von schweizerischen und appenzellischen Abgeordneten vollzogene Trennung der kurzenbergischen Appenzeller von den Rheintalern vom Jahre 1598 hatte nun zwar für jene Parteien die Allmendfrage ein für allemal gelöst

und ihnen damit den Frieden gebracht. Dieser Friede war jedoch für die Aurzenberger unter sich nur von kurzer Dauer. Denn an Stelle des nach außen geführten Allmendstreites trat von nun an in den drei appenzellischen Gemeinden der Jahrehunderte lang dauernde innere, sogenannte Gemeinteilstreit oder Stöcklihandel. Auf Grund unserer Quellen soll nun das Geschichtliche dieses Rechtshandels nach seinen wesentlichen Punkten möglichst zusammenfassend veranschaulicht werden.

Es hatten nämlich neue Bürger oder überhaupt Landsleute, die im Aurzenberg wohnten und die durch Kauf oder Erb oder Heirat in den Besitz von viel oder wenig Gut gestommen waren, die Meinung, sie hätten dadurch auch das Recht und die Gerechtigkeit am Gemeinmerk, an der Allmende, bestommen und wollten das Recht des Mitgenusses geltend machen. Die alten Bürger des gesamten Kurzenberges weigerten sich indessen jedoch damals schon und veranlaßten dadurch den am 22. April 1605 in Urnäsch versammelten zweisachen Landrat, den Streit richterlich zu entscheiden. Der Landrat entsprach dem Begehren, und wir lassen hier die Urfunde mit dem von ihm in der Sache gesällten Sprüchen im Wortlaute folgen. Sie besindet sich im Gemeindearchive von Wolshalden und lautet:

"Bir Lannstaman Bud groffen Zwen fachen Lant Rath So gfin und ghalten Worden Zu Urnäschen den zwen und zwänzigisten tag apprellen, von den vsseren Roden des Landts Appenzell, Bekennend und thund thund offenlich mit disem Brieff, dy vf hüt den tag sines Dato, für und komen und Erschinen sind, in namen ainer ganten gegnu und nachpurschafft am Kurtzenberg, die Ersamen und wysen Hoptman Wälty Bäntziger, Hoptman Hainy Bischoffberger und Jakob Schwalm, unsern Liebu Landt Lüth und des Raths, und hand unß zu erkennen geben, wie dz ain gantze gmaind und nachpurschafft am Kurtzenberg, sich ains helligklich mit ain anderenn verbunden. Ueberkomen und ainig worden svinnd, Emb und von wegen Ires gmain merks, wie su dz ve und allewegen von alter har gehapt, genutzet und gestrucht habend, Bnd also dzielbig witer füro begerend, In Iren

Recht vnd gerechtigkait gmainlich zu gebruchen nach Irnes besten nutz und frommen. Sonderlich diewil Etwas verung spänn fich und missverstand gegen Etlichen personne, so vermainend auch Ire Richt und gerechtigkait im selben zu haben, bas aber wider Fre Recht und gerechtigkait sve. Dero wegen sve Irer ainhelligkliche meinung, Namlich das allv die jo von alter har gebornv Kurzen= berger, Bud alda in Frer gegnn vnd nachpurschafft husend vnd wonind, auch selbige güter besitzend und Ine habend, Söllend Fre Recht ond gerechtigkait in selbigem Frem gmainmert haben wie Mit Erlüterung und Borbehalt, peder geborene Kurzenberger. diewil Etlich vermainnend, wann fo in Irer gegub vod nachpurschafft, Es ive glich wenig oder viel gut erkoffend, Er Erbend, Er Wibenden ober sunft in ander weg veberkämend, er habe auch hiemit bz gmaind Recht überkomen. Da sv aber vermainend bem nit also, sonder wie oben vermelt, waß alto geborny nachpuren, solind dise gerechtigkait haben. Bud wann sach da ainer alda gut erkoffe, Er Erpth ober in Hurat überkame, by dan derselbig Ir gmain Recht nit haben, Es sve dan das er es zuvor mit wissen vnd willen ainer ganzer gegnv abertoffe, wie ju ban mit ainandern ainig werden mögend. Bud wann es sich zutrüge, daß ainer von Inen in ain anderv gegnv oder Rod züchen wurdy, sol sölicher sin Recht auch verzogen han, Bnd wan er barnach wider oder andern vß Brsachen zu Inen züchen wette, sol ainer glichvals daßselbig von Inen zu erkoffen anwerben und grüezen mit viel und mer Wortenn one noth dieselben zu melden. Bnd als wir Ir anzeigen, wie auch I: ainhelligkait vnd Beberkomnus verstanden, habend wir Inen dzielbig üit abschlachen fönnen noch wöllen (wie dan vedi gegnt oder Kilchhört vnfers Lantz in selbigem wol mögen schalten vnd walten mit gmainmerken nach Irem gut Dunken, nutz vnd wolgfallen), Bud also uf begeren und nach Irer ainhelligen stim zuglassen und Erfendt, Ramlich bz su Bre Recht und gerechtigkait nach Irem fürnemen und anzeigung sölend und mögend also ge= bruchen, wellend jv auch barbt schützen und handthaben wider aln Die, jo jv von Irer gerechtigfait begerend zu triben, oder sunft wider Bre Recht ansprächig wärend, so folend auch nit verbunden sin hemandts dzselbig zu koffen gen so thuend dan dasselbig mit gutem willen. Bif foliches begertend ju difen Erfandtnus Brief und sigel der Inen hiemit Recht Erfandt und geben ward. Bnd zu warem Urfund und in Krafft dis Briefs mit unsers Lantz anhangetem Secret=insigel verwart, doch unß und unserem nach= kommen in all ander weg one schaden, der geben ist am maintag, an obgemelten zwen und zwänzigisten tag apprellen nach der gepurt Christy sechen hundert und fünstem Jar zelt."

Dieser Beschluß der höchsten Landesbehörde galt. Ungestört genossen nun die alten Bürger alle in das Gemeinsteilgut von dieser Stunde an bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts. Sie wurden aber durch jenen Zwist auch vorsichtiger, indem 9 Jahre nach obiger Entscheidung ein Hans Stähel in von Oberegg, der als Kilchgenoß aufsgenommen wurde, ausdrücklich in der Urkunde bemerkte, daß weder er, noch seine Nachkommen jemals von dem Gemeinteils gut einigen Anteil haben sollen 1).

Es gab aber auch eine Zeit, in welcher die Impetranten den Mitgenuß nicht geltend machten, als nämlich 1694 die Teil= genoffen für 88 Hagbeschwerden eine Summe von 2572 fl. 45 fr. bezahlten. 61 Jahre später entstand eine andere Urfunde. Bur Zeit des Landhandels im vorigen Jahrhundert ließen fich viele Leute in unserem Lande nieder, ohne daß man von ihnen einen Heimatschein gefordert, oder sie freiwillig ihn abgegeben hätten. Dadurch entstand Unordnung. Gleich nachdem ber Landhandel vorüber war, anno 1736, beschloß daher der Große Rat, daß alle die, welche von 1716-36 in einer Ge= meinde des Landes haushäblich gewesen seien, derselben als Bürger zugetan sein sollen. Dieser Beschluß erweckte Ungufriedenheit unter dem Landvolfe, jo daß auf den Antrag und die rechtzeitigen Verwahrungen der Herren Hauptleute von Trogen, Bald, Beiden, Wolfhalden, Lutenberg und Reute diefer Gegenstand vor die Landsgemeinde fam.

Den 30. April 1755 wurde sodann von der Lands= gemeinde einhellig ermehret, "daß alle diejenigen, so in einer

<sup>1)</sup> Urfunde im Bürgerarchiv Wolfhalden, Nr. 17.

Gemeind von 1716-36 haushäblich seghaft gewesen sind und eignen Rauch geführt, berselbigen Gemeind zugetan sein sollen. Doch aber, wann in ein oder andern Gemeinden wegen Gemeinmerken oder Hölzern einige Borteile sind, solle derjenige, deme im Betreff des gemachten Mehres ein anderes Gemein= recht zutrifft, von selbigem nichts zu genießen haben." Seit dem Rechtsspruch des zweifachen Landrates von 1605 ist dann auch den Altbürgern ihr Recht bis den 19. Mai 1837, mithin 232 Jahre nie mehr streitig gemacht worden. Die Beran= lassung zu dem nun neu ausbrechenden Rechtshandel war folgende: Durch die erwähnte sonderbare Verwaltung des Gemein= teilgutes von Seite ber Vorsteher erbittert, versuchten schon im Jahre 1817 einige Altbürger über die Gemeinteile anders zu verfügen, jedoch ohne zum Zwecke zu fommen. Das bedeutende Defizit, das im Armengute entstanden war, veranlagte einen gemeinnütigen Mann, den in Beiden wohnhaft gewesenen Beinrich Zürcher von Wolfhalben, seiner Batergemeinde 1000 fl. unter der Bedingung zu vergaben, daß die Rutnießer der Stöcke dieselben dem Armengute abtreten. Die Vorsteher nahmen eine Abstimmung barüber vor, beren Ergebnis zu Gunften dieser Abtretung ausfiel; es muß daher im höchsten Grade auffallen, daß die Vorsteher selber sie nach einigen Jahren wieder rückgängig machten, indem sie sich mit Zürchers Erben abfanden, ihnen die Hälfte jenes Bermächtnisses zurück zu erstatten, und bann die Rugniegung ber Stocke wieder in bas alte Berhältnis zurückführten. Dies rief dem Wunsche nach Berteilung des jährlichen Ertrages ber Stöcke zu gleichen Teilen 1). Im Jahre 1833 wurde die unvermeidlich werdende Beränderung des Gutes in einem öffentlichen Blatte besprochen und im Jahre 1835 taten viele ben ersten Schritt dazu, die Sache zu ändern. Den 30. Juli 1835 traten Bartholome

<sup>1)</sup> Gemeindebuch Wolfhalden: § 1 bei den Teilungsartifeln von 1772. Appenzellisches Monatsblatt 1840, S. 39.

Banziger, Arzt Jakob Lut und Hans Ulrich Schwalm im Namen von 128 Altbürgern vor den Gemeinderat in Wolfhalben mit dem Begehren, daß die Gemeinteile gleichteilig verteilt und daß binnen Monatsfrift eine Kirchhöre versammelt werde. Aber die Wolfhalder Vorsteherschaft bekümmerte sich um dies berechtigte Begehren wenig oder gar nichts, wie noch oft in den folgenden Jahren. Sie ließ den Bürgern furzweg wissen, daß gegen eine allfällige Kirchhöri "Einwand gemacht Bugleich sei der regierende Hauptmann abwesend, würde." hinreichende Gründe für die Bater ber Gemeinde, fie zu dem Beschlusse zu bewegen: "den Gemeindebürgern, welche gegen eine Kirchhöri-Versammlung Einwand erheben, mit Abschrift von dem Begehren der heutigen Ansuchsteller Kenntnis zu geben und dann bei einer vollzähligen Sigung über das Banze einzutreten."

Den 11. August gleichen Jahres erneuerten Ulr. Schwalm und Arzt Lut ihr Begehren. Badermeister Lut in Beiden hingegen wünschte, daß die Gemeinteilstöcke ins Armenamt genommen werden möchten. Aber auch diese Petition fand fein entgegenkommendes Verständnis bei den Gemeindevätern. Sie fanden, daß sich ja schon die Bittsteller in eine Majorität und eine Minorität teilen, folglich ungleicher Ansicht feien, daß sich unter den Gemeindebürgern eine bedeutende Anzahl vorfinden dürfte, die der Ansicht der Minorität beipflichte, und daß ferner felbst die Vorgesetzten nicht die Ansichten der Majorität teilen. Dieses rücksichtslose Vorgehen fand seinen formellen Ausdruck in dem gemeinderätlichen Beschlusse, es folle eine außer= ordentliche Rirchhöri fo lange verschoben werden, bis die Vorsteherschaft und ihre Gleichgesinnten ihre Anfichten über die zwedmäßige Berwendung der Gemeinteile verbreitet und die Gemeinds= burger belehrt haben werden.

Am 28. Juli 1836 und am 31. Oftober bes gleichen Jahres wurde von anderen Bürgern die schon am 30. Juli

und 11. August 1835 begehrte Genossenversammlung nochmals verlangt. Aber die Vorsteher fanden diesmal einen anderen Ausweg: durch Aeußerungen zweier Bürger seien sie beleidigt. Deshalb schickten sie die Bittsteller mit ihrem Kirchhöri Bezgehren einfach wieder nach Hause und zwar mit dem unglaubzlichen Bemerken, daß die Vorsteherschaft auf das Begehren der Bürger erst eingehen werde, wann die beleidigenden Aussagen gegen sie zurückgenommen und die beleidigten Vorsteher dadurch wieder "satisfazirt" worden seien. Als dann den 24. Nov. 1836 jene Beiden ihre Aussagen vor den Käten berichtigt hatten, beschlossen diese endlich dem Begehren zu entsprechen und eine Gemeindegenossenversammlung "beförderlichst" zu veranstalten.

Diese "beförderlichste" Beranstaltung einer Genossenver= sammlung war nun allerdings versprochen, das Versprechen wurde aber nicht gehalten. Denn weder am Schlusse des Jahres 1836, noch in den Jahren 1837 und 1858 fam fie zu Stande. Des ewigen Hinhaltens mude, boten Abgeordnete ber alten Bürger den Hauptmann Lut vor den Großen Rat, der in Herisau versammelt war. Zwei Abgeordnete der alten Bürger erschienen und warteten lange auf das Erscheinen des "Herrn Hauptmann". Endlich kam er am Schlusse der Sigung und eröffnete, daß er nicht Red' und Antwort geben werde, da man ihn nicht durch den Landweibel zitirt habe (!). Nun aber versprach ihnen der unzitirte gestrenge Dorf-Magnat, jeden Bang, den fie in dieser Sache noch tun müßten, 2-3fach gu bezahlen, wenn im Mai oder Juni die Kirchhöri nicht ver= sammelt würde. Mit diesem Versprechen mußten sie wieder abziehen. Zu Hause warteten sie mit Ungeduld auf die Erfüllung des von Hauptmann Lutz gegebenen Wortes, als un= erwartet die neuen Bürger mit einer Ginrede auftraten und damit den Grund legten zum neuen Streit.

Den 19. Mai 1837 nämlich verlangten zwei neue Bürger, Ratsherr Keller und Schullehrer Sonderegger am

Sonder, Namens einer Versammlung, daß sie an der nächst zu haltenden Gemeindegenossen-Kirchhöri wegen den Gemeindes teilen helsen könnten darüber versügen, und daß sie in Zukunft in Beziehung der Nutnießung gleiche Rechte genießen wollten, wie die übrigen Gemeindebürger. Eine weitere Forderung besagte, daß sie keine Kirchhöri betreffend den Gemeindeteilen mehr abhalten lassen, ohne daß man sie mitstimmen lasse und auch, daß keine Gemeindestöcke mehr ausgelooset werden, bis ihnen gleiche Rechte zugesichert seien; sie verlangen Gleichheit der Rechte. Alles Obige jedoch mit dem Vorbehalt, wenn keine Urfunden vorhanden seien, die die neuen Geschlechter aussichließen."

Daraufhin erhielten sie den Bescheid, es solle, wenn nicht urfundlich dargetan werden könne, daß die neuen Bürger feinen Anteil an den Gemeindeteilen haben, denselben das Stimm= recht an den Kirchhören, die Verfügung der Gemeindeteile betreffend, gleich andern Gemeindebürgern zuerkannt sein. Dieser in formeller und materieller Beziehung höchst auffallende Beschluß 1) erbitterte die alten Bürger bermaßen, daß sie sich selbst alsobald zu einer Genossenversammlung zusammentaten. Alle teilberechtigten alten Bürger von Wolfhalden, d. h. Alle, die in einer der drei furzenbergischen Gemeinden wohnten und vor St. Georg 1837 sich verheiratet hatten, wurden zu einer Genoffenversammlung eingeladen. Auch die Vorsteherschaft erhielt eine Einladung, erschien jedoch nicht an der am 9. Juni 1837 von 175 Altbürgern besuchten Bersammlung. In dieser Bersammlung wurde dargetan, daß die Gemeinteilzinse von jeher ausschließlich von den ursprünglichen oder alten Bürgern nach dem Erkenntnisse des Landrates vom Jahre 1605, dem Landsgemeindebeschlusse von 1755 und der Teilungsurfunde von 1772 genoffen wurden, und daß jede andere Forderung

<sup>1)</sup> Siehe im Gutachten die Kritif der verschiedenen Rätebeschlüffe in der Appellationsbeschwerde der Kläger.

auf ein Recht am Mitgenuß fraglicher Gemeinteilzinse vor dem Bivilrichter geltend gemacht werden muffe. Ferner sei der Gemeinde-Vorsteherschaft von Wolfhalden mit der Verwaltung der Gemeinteile in Wolfhalden feinerlei Bollmacht zu irgend= welcher freiwilligen Berfügung über dieselben übertragen worden; daß eine folche Vollmacht für die Vorsteherschaft ebensowenig als bei Verwaltungen von Gemeindegütern aus der Verfassung herzuleiten sei, daß vielmehr das Verfügungsrecht über Korporationsvermögen sowohl als über Gemeindegüter einzig nur ben Gigentumern zustehen fann. Mit Ginmut erflatt die Bersammlung sich und ihre dermaligen Korporationsgenossen für die allein rechtmäßigen Eigentümer der Gemeinteilzinse in Wolfhalben und verweigert daher jedem Andern, und namentlich ben sogenannten neuen Gemeindsgenossen, sowie auch benjenigen Bürgern von Wolfhalden, welche außerhalb der 3 furzenbergischen Gemeinden Beiden, Wolfhalden und Lugenberg wohnen, den Mitgenuß derselben, ist jedoch bereit, solchen, die ein Recht darauf zu haben vermeinen, vor dem ordnungsmäßigen Richter Red' und Antwort zu geben. Die Vorsteherschaft aber von Wolfhalden sei unbefugt, irgend Jemanden außer den dermalen teilberechtigten Bürgern ohne Wissen und Willen derselben zum Mitgenuffe der Gemeinteilzinse zuzulassen, oder diese auf andere Beise zu verkümmern; sie protestiren daher namentlich gegen den Beschluß der Hauptleute und Räte in Wolfhalden vom 19. Mai 1837, wonach den neuen Bürgern von Wolfhalden der Mitgenuß der Gemeinteilzinse bereits eventuell erteilt worder ist und erklären sie für alle Folgen von Beschlüssen, welche ihrem (ber alten Bürger) Willen zuwiderlaufen, verantwortlich

Auf den Fall, als von irgendwelcher Seite Eigentums ansprachen auf die Gemeinteilzinse erhoben, oder das alleinige Nutnießungsrecht der alten Bürger bestritten werden sollte werden aus der Mitte der letztern 4, wovon 2 in Wolshalden 1 in Heiden und 1 am Lutenberg wohnen, beauftragt und bevollmächtigt, denselben in ihrem Namen vor den kompetenter

Richtern Red' und Antwort zu geben. (Auf den Fall eines Prozesses wurden zu Abgeordneten erwählt: J. J. Hohl, Arzt in Heiden; H. Schwalm von Wolfhalden; Altratsherr J. Hohl in Wolfhalden; Jakob Lut, Arzt von Lutenberg). Die vorstehenden Beschlüsse wurden der Vorsteherschaft von Wolfhalden zur Kenntnisnahme und respektiver Nachachtung mitgeteilt.

Als nach diesem Beschlusse Alles schwieg, ließen die Altbürger der Vorsteherschaft ausagen, daß man sie vor dem nächsten Kleinen Kate zu belangen habe, widrigenfalls sie in Sachen nach Gutdünken vorwärts fahren.

Statt nun den verfassungsmäßigen richterlichen Rechtsgang walten zu lassen, wurde bald nachher den Altbürgern aus G'walt vom Tit. Herrn Landammann Ragel angesagt, daß sie mit Uebergehung des Kleinen Rates sich schriftlich an den Großen Rat zu wenden haben. Der Große Rat schlug nun - recht oder nicht recht - seine administrative Hand barüber und warf sich zum Bermittler auf. Er verhandelte und entschied in der Sache zu verschiedenen Malen. Den 15. Sept. 1837 fand eine zweite Bersammlung der Altbürger statt, an welcher wieder beschlossen wurde, "bei Siegel und Brief zu bleiben." Un der dritten Versammlung, den 23. Juli 1838, wurden Bermittler erwählt. An der vierten Versammlung, den 3. Januar 1839, welche zum letten Male unter der Leitung der Vorsteherschaft gehalten wurde, um an derselben über die Bulaffung oder Richtzulaffung ber neuen Bürger und ber Bürger außer dem Bezirke Kurzenberg zu entscheiden, wurden dieselben mit großer Mehrheit abgewiesen und eine neue Ber= waltung gewählt. Gleich barauf protestirten einige Bürger außer dem Bezirk und eine Minderheit von 57 Altbürgern gegen den Beschluß, und der Große Rat erkannte in seiner Sigung vom 26. Februar 1839 in Herisau: Der Beschluß der Bersammlung der Altbürger vom 3. Januar dieses Jahres foll suspendirt sein, bis "ausgemittelt" sein werde, ob alle Gemeindsbürger in Sachen zu entscheiden haben. Im Juli gleichen Jahres wurde wieder eine Versammlung verlangt, an welcher wieder über die Zulässigfeit der neuen Bürger und derzenigen außer dem Bezirke und über die Verwendung des Gutes hätte entschieden werden sollen; allein es protestirten 3 Altbürger gegen die Abstimmung, als gegen den Sinn und Geist des Großratsbeschlusses und präjudizirlich in Sachen selbst. Die Versammlung wurde sodann unverrichteter Sache aufgehoben.

Nach der richterlichen Sentenz vom 26. Februar 1839 setzte der Große Rat sein Mediationswerk wieder fort. 12. März 1840 war die fünfte Genoffenversammlung. Obrigkeitliche Abgeordnete wohnten ihr bei. Aus Chrfurcht vor dem Großen Rat entschieden die Altbürger, nach gewalteter Diskussion, obschon das freie Wort von einem Mediator habe untersagt werden wollen, frei und ungehindert über die Ber= mittlungsvorschläge und die Zulassung der besagten Bürger. Hauptmann Sohl foll noch vor der Abstimmung erklärt haben, "was heute beschlossen werde, das müsse gelten." Mit 139 gegen 73 Stimmen wurde Alles von der Hand gewiesen. Hierauf erstatteten die Abgeordneten alsobald Bericht an den Großen Rat und dieser beschloß unter dem 22. April 1840: "Es soll dieser Gegenstand, sofern er nicht gütlich beigelegt werden kann, und sowohl die Neuburger als die Altburger außer dem Kurzenberg auf ihren Ansprachen beharren, an den verfassungsmäßigen Richter, an den Rleinen Rat, gewiesen sein."

So lenkte der Große Nat, nach Verfluß von 3 Jahren, wieder in den verfassungsmäßigen Rechtsweg ein und mußte nach fruchtlosen Vermittlungsversuchen das tun, was vor 3 Jahren schon besser gewesen wäre, denn nach so vielen Mißsgriffen von Seite der Vorsteherschaft war die Unmöglichkeit eines gütlichen Vergleiches unschwer vorauszusehen.

Die Altbürger, wohl wissend, daß an eine gütliche Beislegung dieser Sache nicht zu denken sei, taten die rechtlichen

Schritte, um ihre Gegner zur Betretung der gerichtlichen Bahn zu nötigen. Allein mittlerweile suchten Vorsteher und Gleichs gesinnte Unterschriften für die nochmalige Veranstaltung einer Genossenversammlung. Den 31. Mai 1840 ließ die Vorsteherschaft folgende Publikation für Wolfhalden verkünden:

"Da nun der Wunsch vieler Altbürger Wolfhaldens inner denen 3 kurzenbergischen Gemeinen an die hiesige Vorsteherschaft gelangt ist, daß man zur gütlichen Ausgleichung der Gemeinteilzwiste eine nochmalige Versammlung veranstalten möchte, hat diesselbe in Betracht:

- 1. Da sich die freiwilligen Beiträge seit der letztabgehaltenen Kirchhöri beinahe um einen Drittel vermehrt haben.
- 2. Weil man vernehmen mußte, daß über die Verwendung der Zinse an der letzten Kirchhöri bei manchem Bürger irrige Anssichten obgewaltet haben, was sich aus dem Resultat der einzgegangenen Unterschriften schließen läßt, erkennt: Es solle Donnerstag den 11. Juli, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche in Wolfshalden hierüber eine Kirchhöri abgehalten werden, worüber dann abgestimmt werden soll:
- 1. Db man dieses Gemeinteilkapital gegen die verheißenen freiwilligen Beiträge abtreten wolle oder nicht:
  - a) Dieses Kapital samt den freiwilligen Beiträgen für alle Zeiten an eigenen unantastbaren Gemeindsfond legen, welcher besonders verwaltet und alle Jahr eigene Rechnung darüber abgelegt werden soll;
  - b) Die Zinse davon auf brückendere Zeiten den Armen und Dürftigen aufzusparen und auswachsen zu lassen; die nähern allgemeinen Bestimmungen über die diesfallsige Verwendung der Zinse hat die Kirchhöri festzusetzen;
  - c) Soll fünftig über Abänderung der Verwendung der Zinse zu gemeinnützigen Zwecken nicht der jeweiligen Verwaltung, sondern einer Kirchhöri unterliegen;
  - d) Soll nachher allen Alt= und Neubürgern ohne Ausnahme gleiches Recht gestattet werden.

- 1. Db man es so abtreten wolle oder nicht: Wird dieser Vorschlag genehmigt, so sollen dann die zwei verfallenen Zinse unverzüglich an die bisherigen Nutznießer ausgeteilt werden.
- 2. Folgt noch: Ob man dieses Kapital einer eignen Berwaltung übertragen wolle oder ob es der Borsteherschaft zu besonderer Berwaltung überlassen sein soll.

Es werden daher alle stimmfähigen Altbürger, welche in denen 3 Gemeinden Heiden, Wolfhalden und Lutenberg wohnen, einzgeladen, an bemeldetem Tage, Nachmittags 2 Uhr, in der Kirche in Wolfhalden zu erscheinen und den Verhandlungen beizuwohnen."

Die Publikation enthielt, abgesehen der Frage der rechtslichen Gültigkeit des Entscheides, auch das Unzweckmäßige, daß zu viel in einem Mehre zur Abstimmung kam. Es hätte doch nach demokratischer Art und Weise zum mindesten Punkt für Punkt in Abstimmung kommen sollen!

Diese Publikation gefiel einem Teile der Genossen der früheren stäten Mehrheit nicht. Kaum war sie verlesen, so wurde eine Protestation gegen dieselbe verfaßt und am solgenden Tage 1 Exemplar dem regierenden Hauptmann, 1 Exemplar dem Landammann und 1 Exemplar dem Statthalter einzgehändigt.

Die konservativen unter den Altbürgern beriefen sich in dieser Protestation auf den Landratsbeschluß von 1605 und die Erklärung von Hauptmann Hohl, daß, was an der letzt abgehaltenen Genossenversammlung beschlossen werde, gelten müsse, und verwahren sich gegen jede neue Abstimmung und neue Vermittlungsversuche. Auch zu keiner gütlichen Beilegung wollen sie mehr Hand reichen, bis und so lange nicht laut dem Großratsbeschluß vom 22. April der versassungsmäßige Richter, der Kleine Kat, in Sachen entschieden haben werde.

Dieser Protest blieb jedoch ohne Wirkung. Den 11. Juni 1840 wurde dann die nur von einem Teil der Genossen gebildete Versammlung gehalten, ungeachtet sich von den Protestanten der stäten Mehrheit auch nicht Einer dabei einfand. Die Vorschläge wurden angenommen. Gegen diese Beschlüsse refurrirten die protestirenden Altbürger an den Großen Kat und derselbe wies (diese für sich rein administrative Frage) zum richterlichen Entscheid an den Kleinen Kat und derselbe erkannte dann am 8. Juli 1840 ohne vorausgegangenen Untersuch, "es solle der angeführte Beschluß der Versamm-lung der Altbürger von Wolfhalden vom 11. Juni 1840 seine volle Gültigkeit haben und somit auch für die abwesenden Altbürger verbindlich sein." Gegen dieses Urteil appellirten die protestirenden Altbürger an den Großen Kat und derselbe wies dann am 21. Oktober 1840 den Gegenstand zum Untersuch (mit Ausnahme des Rechnungswesens) an eine Kommission.

Eine erschöpfende und richtige Beurteilung dieses Prozessesses, der Ursachen des Wiederbeginnes des Streites und eine allseitige Auffassung über das Wesen des Streitobjektes ist bes dingt durch die Einsicht in:

#### 3. Das Rechtliche des Streites.

Aus dem Geschichtlichen des Prozesses wissen wir, daß die Neubürger am 19. Mai 1837 durch die Behauptung: "mit den Altbürgern, das Gemeinteilgut betreffend, in jeder Beziehung in Rechten stehen zu wollen", den Prozeß wieder anzgehoben haben. Nicht minder wissen wir, daß der Große Rat am 26. Februar 1839 beschloß: "es soll der Beschluß der Bersammlung der Altbürger suspendirt sein, dis ausgemittelt sein werde, ob alle Gemeindebürger in Sachen zu entscheiden haben." Das nun endgültig zu entscheiden, war nun die Aufzgabe und Sache der Kommission.

Diese vom Großen Rate zur Untersuchung gewählte Kommission fand die Rechtsfrage der Beklagten: "Ist das fragliche Gemeinstockkapital ein Gemeind- oder Korporations-Gut, und ist der diesfallsige Gemeindebeschluß vom 11. Juni 1840 gültig oder nicht?" nicht bezeichnend und erschöpfend genug, sie stellte sich daher folgende zwei Rechtsfragen:

- 1. Ist das streitige Gemeinteilgut ausschließliches Eigentum der Altbürger von Wolfhalden und in dieser Beziehung, d. h. gegenüber der Gemeinde, als auch aus Neubürgern bestehend, ein Genossen= oder Korporationsgut, oder ist es ein Gemeindsvermögen, an welchem alle Gemeindebürger, Neu= und Altbürger gleichen Anteil und gleiches Verfügungsrecht haben?
- 2. Ist zur wesentlichen Beränderung der Berwendung, zur Abtretung und anderartigem Berbrauch des Kapitals (und der Nutnießung) dieses Gemeinteilgutes die Zustimmung aller Anteilhaber notwendig oder kann die Mehrheit derselben (nach Anhörung der Parteivorsträge, nach Prüfung der in's Recht gelegten Urkunden, Bücher und andern schriftlichen Belegen), nach Belieben darüber verfügen?

Mit dieser Frage ist dann zugleich auch jene andere beantwortet, ob der so geheißene Gemeindebeschluß vom 11. Juni 1840 gültig sei oder nicht.

Die erste der Rechtsfragen hat die Kommission, in Er-

- 1. Daß schon die ursprünglichen Bestimmungen: "jeder Rutnießer müsse Bürger, verheiratet und in einer der betreffenden Gemeinden wohnhaft sein", den korporationsgemäßen Charafter an sich trugen.
- 2. Daß die gleichlautenden forporationsgemäßen Bestimm= ungen bei der Trennung von 1598 an die Teilgenossen des Kurzenbergs übergingen.
- 3. Daß schon vor 236 Jahren, im Jahr 1605, das streitige Gut vom zweisachen Landrat den Altbürgern zuerkannt wurde, und aus diesem Grunde nach der Gerichtsversassung des alten und neuen Landbuches, der Große Rat nicht abändern könnte und dürste, was der zweisache Landrat beschlossen hat.
- 4. Daß dem Pfarrer Mary Anhorn, nachdem er im Jahre 1656 zum Pfarrer in Wolfhalden erwählt und den

- 16. Febr. 1657 die Pfründe angetreten hatte, 12 Jahre später, 1669 den 6. Oktober urkundlich für ihn und seine Nachstommen als Neubürger die Nupnießung am Gemeinmerk aussgesprochen worden ist, was mithin alle übrigen Neubürger durch ähnliche Rechtstitel zu erweisen hätten.
- 5. Daß der Loskauf verschiedener Beschwerden im Gesamts betrage von 2572 fl. 45 kr. nicht aus dem Gemeindsseckel, sondern von den inkorporirten Altbürgern bestritten wurde.
- 6. Daß der Landsgemeindebeschluß vom Jahr 1755 die deutliche Reservation enthält, daß die Neubürger in Gemein= merken und Hölzern keinen Anteil haben sollen; mithin stehen derartige Güter gegenüber der Gemeinde, als auch aus Neubürgern bestehend, als Genossengut der alten Bürger unzweibeutig da.
- 7. Daß im Jahr der Trennung 1772 die Gemeinteile auf die verheirateten Altbürger verrechnet und verlooset, das Kapital als unablösliches Verwahrgut der Genossen erklärt und die Nutnießung Familiengut geworden ist.
- 8. Daß die erste Einrede 1) der Beklagten: "die Rheinstaler haben 1598 mit den Bürgern von Kurzenberg und nicht mit einem engern Ausschuß oder einer Korporation unterhandelt und es sei demnach bei seinem eigentlichen Ursprung als Gesmeindes und nicht als Korporationsgut betrachtet worden", dahin berichtigt werden muß, daß zwar allerdings mit den "Landleuten ob der Lezi" unterhandelt wurde, daß aber unter dem wörtlichen Ausdrucke der Urkunde von 1598: "Auch die ob der Lezi im Lande Appenzell" in historisch er und rechtlicher Beziehung dazumal schon nur die allmendberechtigten Teilsgenossen verstanden werden dürsen, indem ja 7 Jahre später, 1605, deutlich vom zweisachen Landrat ausgesprochen worden ist, daß es nur die von altersher geborenen Kurzenberger seien,

<sup>1)</sup> Die Behauptungen oder Einreden der Beklagten sind alle wörtlich angeführt.

die Gerechtigkeit haben sollen, und daß dieses Urteil auf Rechte fußen mußte, welche vor 1605 das streitige Gut schon den Alts bürgern zugesprochen haben.

- 9. Daß die zweite Einrede der Beklagten: "1605 seien Abgeordnete der ganzen Gegne und Nachbarschaft am Aurzenberg und nicht bloß im Namen einzelner Geschlechter oder einer Korporation an den großen zweifachen Landrat gelangt und in der Urkunde heiße es ferner: "Wie dann jede Gegne oder Kirchhöri unseres Landes in selbigem wohl mögen schalten und walten mit Gemeinmerk nach ihrem Gutdünken, Rugen und Wohlgefallen," also auch eine Bestimmung, die nicht der bloßen Korporation, sondern der Gegend oder Kirchhöri rufe" - nicht nur nichts gegen die Kläger beweise, sondern gegen die Beklagten selbst spreche, indem die damaligen Abgeordneten als Repräsentanten der ganzen Gegne und Nachbarschaft, d. h. der allmendberechtigten Teilgenossen und nicht einer Kirchhöri gegenüber den Ansprechenden erschienen seien und der Richter es auch als Genoffengut den Altbürgern zuerkannt habe, daß der angeführte Passus in der Urfunde von 1605 in Paranthese vorkomme, was wohl zu beachten sei, und daher erklärenden Sinn nur im Allgemeinen habe.
- 10. Daß die dritte Einrede der Beklagten 1): "Auch in frühern Zeiten seien besondere Verträge mit Einzelnen wegen Benutzung des Rechts des Gemeinmerks urfundlich verschrieben worden, indem ein gewisser Martin Keller, welchem die Gemeinde Kurzenberg im Jahre 1612 wegen Krankheit 70 fl. habe darreichen müssen, weil er keine vermöglichen Verwandten hatte, zum Ersatz das Gemeinmerk für sich und seine Nachtommen habe abtreten müssen, bis die 70 fl. wieder erlöst waren, woraus anzunehmen sei, daß alle Geschlechter, über welche keine solche Urkunden vorliegen, in jeder Beziehung mit den alten Bürgern in gleichen Rechten stehen . . " in

<sup>1)</sup> Urfunde im Bürgerarchiv Wolfhalden Nr. 19.

doppelter Beziehung als unrichtig erscheine, denn erstens sei die angerusene Urfunde von 1612 über Martin Keller nach dem Rechtsspruche vom 15. Dez. 1612 nicht nur kein Vertrag wegen Benutzung des Rechts der Allmende oder des Gemeinsmerks, sondern eine einsache Ratserkenntnis, welche den Vorsschlag der Gemeinde am Kurzenberg, daß sie nämlich aus christzlichem Mitleid und brüderlicher Liebe die 70 fl. bezahlen wolle, sosern Keller dis zur Kückvergütung auf den Vorteil des Gemeinmerkes verzichte," bestätigt. Gerade ein Beweis, daß das Gemeinmerk ein Gut von Inforporirten gewesen sei, indem sonst nicht auf den Vorteil der Nutznießung hätte verzichtet werden müssen.

Zweitens sei der Schlußsatz ganz falsch, indem ja 7 Jahre vorher der zweisache Landrat erklärt hat, wem das Gut gehöre, und die von altersher geborenen Kurzenberger alle gleiches Recht hatten.

Im 11. Abschnitt weist die Kommission einen ähnlichen Einwand betreffend die Aufnahme eines gewissen Stähelin ab der Oberegg ab; der von vornherein für sich und seine Nach- kommen auf den Bürgernutzen verzichten mußte 1), und

Im 12. Abschnitt führt sie aus, daß von altersher unter den Gemeindegenossen nur die allmendberechtigten Teilgenossen verstanden gewesen seien, und daß nur sie das Stimmrecht hatten, und daß das angeführte Ratserkenntnis?) von ihnen falsch verstanden worden sei.

13. Daß die sechste Behauptung der Beklagten: "Auch der Landsgemeindebeschluß von 1755 sage deutlich und klar, daß alle Diejenigen, so in einer Gemeinde von 1716—36 haushäblich seßhaft gewesen und eigenen Rauch geführt, derselbigen Gemeinde zugetan sein sollen, doch aber, wenn in einer oder andern Gemeinden wegen Gemeinmerken und Hölzer

<sup>1)</sup> Urfunde vom 9. Mai 1614, Bürgerarchiv Wolfhalden.

<sup>2)</sup> Abschrift eines gesiegelten Briefes vom 24. November 1681.

einige Vorteile sind, soll derjenige, denen in Betreff gemachten Mehres ein anderes Gemeinrecht zutrifft, von felbigem nichts zu genießen haben. Folglich es erst da, innert dieser Zeit, zweierlei Bürger geben konnte, ob es aber wirklich innert dieser Beit solche gegeben und wer dieselben oder deren Nachkommen seien, das liege nicht an ihnen, uns zu beweisen" — sich fontradiftorisch und rechtlich unrichtig herausstelle, indem, wenn es nach der Behauptung der Beklagten, erst von 1716 bis 1736 neue Bürger gegeben habe, sie damit ja felber eingestehen, daß es vorher nur Altbürger gehabt haben müsse, mithin das streitige Gut den von jeher gewesenen alten Bürgern von Rurzenberg gehörte. Gesetzt aber auch, es wären erst zwischen bem Beitraum von 1716-36 neue Bürger entstanden, so habe nun einmal die Landsgemeinde von 1755 beschlossen, daß die Neubürger von den Vorteilen an Gemeinmerken und Hölzern aus= geschlossen sein sollen, und daß Kraft dieses Beschlusses sowohl, als früheren Rechtsspruches und des Teilungsbeschlusses von 1772, die Nugnießung des Gutes auf die damaligen lebenden Geschlechter der Teilgenoffen verrechnet und verteilt worden sei. Im Jahr 1730 hatte schon eine Zählung der Geschlechter stattgefunden. Rechtlich unrichtig ist die Behauptung der Beklagten, daß es nicht an ihnen zu beweisen sei, wer dieselben (die Neubürger) und deren Nachkommen gewesen, indem ja gemeinrechtlich stets der Ansprecher den Beweis zu führen habe.

14. Daß die siebente Einrede der Beklagten: "Als im Jahr 1771 eine ganze Umänderung des Gemeinmerks vorsgenommen, wobei statt dem Weidgang eine andere Benutzung dieses Bodens vorgeschlagen wurde, so heiße es in der Einsleitung<sup>1</sup>): "Wann künftighin wieder eine solche Teurung unstreffen müßte, es manchem Notleidenden zur Hülfe und Trost viel besser, als nach der beschriebenen vielzährigen Uedung gesreichen möchte." Weiter heiße es bei Seite 15: Art. 1. Sollen

<sup>1)</sup> Siehe Gemeindebuch von Wolfhalden, S. 15, Art. 1, 3, 6.

alle die Gemeindteile zu allen Zeiten ein Gemeingut sein und bleiben. Auch Art. 3 und 6 deuten darauf. Also auch die Gemeinde, die darüber verfügte, und nirgends heißt es: "daß es nur einzelnen Geschlechtern oder einer Korporation gehöre, was nicht hätte fehlen dürfen, wenn es ein Korporationsgut wäre." — Dagegen aber steht folgendes fest: Nach dem Landratsbeschlusse von 1605 und dem Landsgemeindebeschlusse von 1755 ist das Gemeinteilaut ausschließliches Eigentum der Alt= bürger; dadurch ist es allerdings gegenüber der Gemeinde, die auch aus Neubürgern besteht, Korporationsgut geworden. Aber es ist nicht, wie die Beklagten es auslegen möchten, Korporations: gut einzelner Geschlechter, sondern Korporationsgut der gesamten Altbürgerschaft. Das bezeugen alle die alten Bestimmungen über die Teilhaberschaft daran gang genau; und besonders durch die Separation von 1772 ist es ein fideifomigartiges Familien- und Geschlechtergut geworden, forterblich, unter ber hut der Gemeinde, aber durch diese unveräußerlich.

Im 16. Punkte wird der Einwand der Beklagten zurücksewiesen, es habe bei früheren Beschlüssen über das Gemeinsteilgut, über seine Unveräußerlichkeit und die Nichtabkündbarskeit der Zeddel stets die "Kirchhöri", also die Gesamtheit aller Bürger entschieden. Die Kommission legt dar, daß der Aussdruck Kirchhöri in den betreffenden Schriftstücken falsch und durch Nachlässigkeit späterer Näte hineingekommen sei, tatsächlich habe nie die Kirchhöri, sondern, wie es im Gemeindebuch von Wolfhalden, pag. 15, vom 9. September 1773 heißt, eine "Ehrsame Gmeind" die Beschlüsse über das Gemeinteils gut gesaßt.

Die neunte Behauptung der Beklagten: Das Holzgeld, welches auch einen Teil des Gemeinmerkes gewesen sei, sei schon unter dem 18. Januar 1796 abgetreten und von da an mit dem übrigen gemeinen Wesen und Kapital besorgt und behandelt worden, welches gewiß von ihren Voreltern auch nicht geschehen wäre, wenn es ein bloßes Korporations= und

nicht ein Gemeindgut gewesen wäre, kann rechtlich deswegen nicht gewürdigt werden, weil die Kläger den Beweis anerboten haben, es seien nur die Zinsen des Holzgeldkapitals auf 6 Jahre durch den freien Willen der Genossengemeinde abgetrennt worden.

- 17. Daß die zehnte Einrede der Beklagten, auch aus neuern Zeiten von noch lebenden Zeugen wäre zu erweisen, daß neue Geschlechter ohne weitere Bedingungen auf= und angenommen worden seien," wird dadurch entkräftet, indem daß klägerischerseits entgegnet wird, daß es erstens ohne Wissen und Wollen der Genossen geschehen sei, und daß dieselben auf Berlangen der Korporationsgenossen wieder ausgeschlossen worden seien.
- 18. Daß die Reubürger ihre Behauptung, mit den Altbürgern in Betreff des Gemeinteilguts in gleichen Rechten zu stehen, dadurch selber zweifelhaft und grundlos machen, daß sie, um des Mitgenusses am streitigen Gut teilhaftig zu sein, bedeutende Geldbeiträge anerboten haben, die nicht notwendig wären, wenn sie irgend ein historisches und positives Recht dazu hätten.
- 19. Mit der Behauptung endlich, das Gemeinteilgut sei ein Kirchhöri= und kein Genossengut der Altbürger, sind die Beklagten mit sich selbst im größten Widerspruche, indem sie bei dieser ihrer Ansicht nie die Kirchhöri, sondern stets nur die Korporationsgenossen in Wolfhalden, Heiden und Lugen= berg zu Verfügungen und Beschlüssen eingeladen, und in einer Publikation vom 14. Juli 1838 sich selbst so ausgedrückt haben. "Daher laden wir:
  - 1. Die Altbürger oder die Geschlechter, welche bis dato im alleinigen Besitze des Gemeinteilsonds oder dessen Zinse waren, ein u. s. f.
  - 2. Die Neubürger oder die Geschlechter, welche bis jest keinen Anteil an dem Gemeinteilsond hatten u. s. w.
  - 3. Die Wolfhalder Bürger außer den 3 Gemeinden werden ebenfalls eingeladen (d. h. zum Zweck einer Vermittlung).

Aus allen diesen angeführten Gründen entschied die Kommission die erste Rechtsfrage einstimmig dahin:

Es ist das streitige Gemeinteilgut ein aus= schließliches Eigentum der Altbürger von Wolf= halden, und demnach gegenüber der Gemeinde, als auch aus Neubürgern bestehend, ein Genossen= oder Korporationsgut der Altbürger.

In ähnlicher Weise wurde zu Gunsten der Altbürger die zweite Rechtsfrage entschieden. Sie lautete: "Ist zur wesentlichen Veränderung der Verwendung, zur Abtretung und zum anderartigen Verbrauch des Kapitals (und der Nußenießung) dieses Gemeinteilgutes die Zustimmung aller Ansteilhaber notwendig, oder kann die Mehrheit derselben nach Belieben darüber verfügen?

Die Beklagten hatten, um die Biltigkeit des fo geheißenen Kirchhöribeschlusses vom 11. Juni 1840 zu erweisen, eine Reihe von früheren Gemeinde= und Kirchhöribeschlüssen aufgeführt, bei denen auch der Beschluß der Mehrheit, und nicht der Ge= famtheit bindend gewesen war. Sie wiesen hin auf den Brief von 1605, worin es heiße, daß jede "Gegni oder Kirchhöri" mit dem Gemeinmert schalten und walten dürfe, daß also gelte, was die Mehrheit beschließe; das gleiche folgerten sie auch aus Beschlüssen der Jahre 1771 und 1773. Auch daß im Jahre 1817 bei der Teuerung die Inhaber des Gemeinteilgutes den Ertrag desselben an die Bedürftigen der Gemeinde freiwillig abtraten, sollte ein Beweis dafür sein, daß die Mehrheit der Kirchhöri darüber zu verfügen habe. Alle diese Einwände und Bründe weist das Urteil der Kommission Punkt für Punkt gründlich ab. Entweder stehen sie zu der schwebenden Frage in gar teiner Beziehung und bewegen fich auf gang anderem Boben, oder die angeblichen und auch in den Protofollen so genannten Rirchhören waren gar feine Kirchhören und dem Rechte nach gar nicht als solche zu bezeichnen. Interessant ist darum die Entgegnung der Kommission auf den weiteren Einwand der

Beklagten, der sich stütt auf den Artikel 8 der Verfassung, der vom Wesen und vom Rechte der Kirchhöri handelt, und ben sie zu ihren Gunften hier als Beweis herbeiziehen. Die Rommission erklärt, "daß der von den Beklagten zur Behauptung ihres Rechtes allegirte Artifel 8 der Verfassung ihrer Beweiß= führung geradezu widerspricht. Vor allem aus muß bemerkt werden, daß der Name "Kirchhöri" von wem immer, von Klägern oder Beklagten gebraucht, stets unrichtig war und ist. Die Bersammlung vom 11. Juni, welche die Beklagten auch unter der Titulatur "Kirchhöri" bringen wollten, war aber, wie alle andern, nie und nimmer eine Kirchhöri. (Denn anders man heiße alle Versammlungen Kirchhören, nur weil sie in der Kirche gehalten werden). Was eine Kirchhöri sei, sagt uns der von den Beklagten angerufene Artikel der Berfassung. Dort heißt es wörtlich: "Die Kirchhören bestehen aus allen ftimmfähigen Gemeindsgenoffen und Beifagen; in besondern Fällen aber nur aus Gemeindsgenoffen." Die Bersammlungen der alten Bürger aber sind und waren von jeher nichts von diesem allem, denn weder die Beisagen, noch alle Gemeindsgenoffen haben und hatten bas Stimmrecht. Die neuen Bürger waren gar niemals und die unverheirateten Alltbürger nur in dem Falle stimmfähig, als sie nach des Vaters Tode dessen Heimat besaßen. Nur die ursprünglichen Wolfhaldner, welche verheiratet sind, und in einer der drei furzenbergischen Gemeinden wohnen, wenige Sünglinge und Frauen, sind stimmfähige Korporationsgenoffen. Mithin ift und war das Gemeinteilaut kein Gemeindegut, über welches die eigentlichen Kirchhören, alle stimmfähigen Bürger, nach dem Sinn und Beift demofratischer Rechte und Freiheiten, hätten verfügen, mindern und mehren dürfen, sondern ein noch spezieller bezeichnetes Genoffen= und Korporationsgut der Alt= bürger."

Im Weiteren beriefen sich die Beklagten auf das Urteil des Kleinen Kates vom 8. Juli 1840, indem sie aussührten,

daß es eine regelrecht von den Altbürgern ausgefündete Bersammlung gewesen sei, die am 11. Juni 1840 den Vorschlag über die zufünftige Bestimmung des Gemeinteilgutes angenommen habe, und daß bis in die ältesten Zeiten zurück feine Urfunden zu finden seien, die eine Teilnahme der Neuburger am Gemeinteilgut oder eine Umwandlung desselben in einen allgemeinen Gemeindearmenfond geradezu verbieten, daß alfo jener Beschluß vom 11. Juni vollberechtigt gewesen sei. Daß ein Teil der Altbürger der Bersammlung ferngeblieben sei, gebe ihnen das Recht nicht, den Beschluß umzusturzen; an frühern Gemeinden. die mit der gleichen Aufgabe betraut waren, hätten fie auch Teil genommen, so am 12. März 1840. Und nicht zu über= sehen sei, daß auch die Neuburger zu dem zu gründenden Armenfond ihre Opfer bringen wollen und Alt= und Neuburger sich in diesem Beschlusse vereinigt und ihn daher gerechtfertigt haben. Daher fordern sie: es solle der Beschluß der Versammlung der Altbürger von Wolfhalden vom 11. Juni d. J. volle Gültigkeit haben und somit auch für die abwesenden Bürger verbindlich fein.

Auch diesen Einwand erklärte die Kommission als in keinem seiner Erwägungsgründe stichhaltig und wies ihn ab. In der Begründung dieser Abweisung führte sie aus:

"Dieser Erwägungsgrund ist irrtümlich. Erstens müßte die Genossenversammlung der Altbürger gar nicht einmal versfassungsgemäß ausgekündet werden, weil es keine Kirchhöri, sondern eine bloße Versammlung von Korporationsgenossen ist.

Zweitens wäre die verfassungsgemäße Ausfündung in diesem Falle gar nicht einmal genügend, indem die Altbürger von Wolfhalden, die in einer der zwei andern kurzenbergischen Gemeinden wohnen, noch besonders müßten eingeladen werden.

Drittens kann selbst eine verfassungs= und geseymäßig= ausgekündete Kirchhöri, um im Allgemeinen oder vergleichungs= weise zu reden, ungültige Beschlüsse sassen, wenn die Rechte Anderer verlegt worden sind. Viertens hat eben gerade diese einseitige Genossensversammlung zum Schaden und Nachteil Anderer gegen den Beschluß des zweisachen Landrates von 1605, gegen den Landsegemeindebeschluß von 1755 und gegen den Teilungsbeschluß von 1772 gehandelt.

Fünftens hat sich an derselben nicht der Wille aller Genossen ausgesprochen, sondern die frühere stäte Mehrheit hat sich dagegen verwahrt und keinen Anteil daran genommen.

Aber dieser Erwägungsgrund ist noch in weiterer Beziehung unrichtig:

Erstens ist eine derartige negative Urfunde gar nicht notwendig: daß die Altbürger das fragliche Gemeinteilgut mit ihren Mitbürgern teilen und basselbe in einen gemeinsamen Armenfond umändern dürfen, versteht sich von selbst. (Es ist aber auch dies von den Klägern nie behauptet und bestritten worden und deswegen eine eigene und sonderbare Erfindung des Verfassers des Gutachtens.) Db es aber ein Teil der Korporationsgenoffen allein tun könne, oder ob dazu der Wille ber Gesamtheit nötig sei, bas ift die Streitfrage. Und barüber gibt uns die Urfunde von 1605 Ausfunft. Dort heißt es im Urteil: "Sie sollen auch nit verbunden sein, jemand dasselbig zu taufen geben, sie thuen denn das: selbig mit gutem Willen". Und dieser gute Wille ober das Wollen schließt den Begriff der Zustimmung, der Zufriedenheit und des Jawortes des rechtlichen Besitzers ein. Ueberdies sagt der Genoffenbeschluß von 1772, daß die Teilung einhellig, also mit der Zustimmung aller Korporations= genoffen erkennt worden fei. Im weitern heißt es gang positiv: "Und damit unsern Nachkommenden, in Ansehung des zerteilten Gemeinmerks nicht Nachteiliges beschähe, so solle dasselbe, so jegliche Haushaltung durch Loos empfangen, nicht als ein Eigentum, sondern jest und zu allen Zeiten als ein "Gemeingut" angesehen werden und es solle keiner seinen innhabenden Teil weder verkaufen, verseten, noch verpfänden mögen und daß die Rugnießung vom Bater oder Manne auf die Wittwe und von dieser auf die Söhne, sofern sie des Baters Heimat besitzen, forterbe. Wenn es sich also um eine wesentzliche Veränderung der Verwendung dieses ausschließlichen Gesmeingutes der Altbürger handelt, so hat doch gewiß der seit Jahrhunderten im rechtlichen Besitz gewesene Nutnießer seinen Willen dazu zu geben.

Zweitens sagt ja gerade eben der Beschluß des zweissachen Landrates von 1605, daß das fragliche Gut den von Alters her geborenen Aurzenbergern gehöre, und der Landszgemeindebeschluß von 1755 ganz positiv, daß die Neubürger von Gemeinmerken und Hölzern nichts zu genießen haben sollen. Eine Bestimmung in den Urkunden und in dem allegirten Landszgemeindebeschluß vermissen wollen, daß neueintretende Bürger keinen Anteil am Gemeindegut haben dürfen (sosern die rechtlichen Besiger einwilligen würden), ist lächerliche Sophisterei und Klügelei, indem eine derartige Frage gar nie im Streit lag. Daß sich das streitige Gut ein "Gemeinmerk" von Alters her nenne, ist auch eine bloße sprachliche Ersindung des Berzsasses des kleinrätlichen Urteils, indem sich ein berartiger Passus gar nirgends vorsindet.

Drittens: Durch die veränderte Benutung des "Gesmeinmerkes" im Jahre 1772, wo das Kapital als unveräußers liches Berwahrgut der Genossengemeinde erklärt und die versmittelst des Looses den Altbürgerfamilien zugefallenen Teile Rutznießungseigentum geworden sind, liegt unbestreitbar am Tage, daß es zur Abtretung die Einwilligung des Nutznießberechtigten bedarf; denn, wenn man auch noch einen Unterschied machen wollte zwischen bloßer Beränderung der Berwendung der Nutznießung des Gutes und man der Ansicht wäre, daß hierzu die bloße Mehrheit der Inforporirten notwendig sei (wobei aber erst noch rechtlich zu erörtern wäre, ob die forporationsgenössigen Frauen nicht auch um ihren Willen zu befragen wären), so ist doch zum Mindesten sür Beschlüsse über wesentliche Verz

änderung der Verwendung des Korporationsgutes des Gemeindestockkapitals der Wille und die Zustimmung jedes Teilgenossen notwendig."

In kurzer und entschiedener Weise wurden sodann von der Kommission auch die letten Einwände der Beklagten zurückgewiesen. Die angebliche Kirchhöri von 1773 war gar keine Kirchhöri, sondern eine Genossengemeinde der Altbürger, die mit vollem Recht eine veränderte Rutnießung beschließen konnte und auch nichts anderes zu Federmanns Zufriedenheit getan hat. Ebenso war auch die Versammlung vom 18. März d. J. keine Kirchhöri, sondern eine Genossenbürgerversammlung. Und was den Einwand betreffend die Vereinigung der Alt- und Reubürger am 11. Juni in der Kirchhöri betrifft, fährt der Bericht fort:

Dieser Erwägungsgrund ist in zweifacher Beziehung unstichtig. Denn erstens ist es geradezu faktisch unwahr, daß durch den Beschluß vom 11. Juni 1840 Neus und Altbürger vereinigt seien; und mithin kann er auch nicht als gerechtsertigt erscheinen: zweitens können die ausgebliebenen Altbürger ihr Recht (nicht das Privilegium ihres Nechtes, denn das ist von einem demokratischen Nichter, gelinde gesagt, unrichtig gesprochen, indem unsere Berfassung Niemandem ein Privilegium des Rechts, sondern das verfassungss und geseymäßige oder urkundliche Necht selbst zusichert) dadurch erweisen, daß keine einseitige Genossenversammlung ihnen ihr durch Urkunden, zweissachen Landratss und Landsgemeinds und Teilungsbeschluß von 1772 zugesichertes Eigentumss und Nutznießungsrecht, ohne ihre Einwilligung, wesentlich verändern und Andere zum Mitzgenusse dessselben zulassen kann und dars.

Es wird daher diese zweite Rechtsfrage mit Mehrheit dahin entschieden:

1. Es sei zur wesentlichen Beränderung der Verwendung, zur Abtretung und anderartigem Verbrauch des Kapitals (und Nutnießung) des streitigen Gemeinteilgutes und zur Zulassung des Mitgenusses Anderer zu demselben die Zustimmung aller Korporationsgenossen notwendig, und demnach der Beschluß des einen Teils der Korporationssgenossen vom 11. Juni 1840 nicht gültig.

- 2. Es haben die Beklagten, Hauptmann Hohl und Richter Jakob Hohl von Wolfhalden, Namens der neuen Berswaltung des dortigen Gemeinteilgutes die Prozekkosten zu bezahlen.
- 3. Es seien die von den Alägern, Jakob Tobler, Hans Jakob Hohl, Bartholome Hohl, Johs. Hohl, mit Beistand von seinem Sohn, J. Jakob Hohl und J. U. Schwalm von Wolfhalden, gegen die Vorsteherschaft sowohl, als gegen Hauptmann Hohl angebrachten Alagen bei dem verfassungsmäßigen Richter, d. h. bei dem Kleinen Rate anzubringen."

Auf der Grundlage dieses Spruches, der angenommen wurde, hat sich nun seit 1841 die Angelegenheit in meist friedlicher Weise bis zu ihrem gegenwärtigen Stande entwickelt. Eine kurze Uebersicht über die wesentlichsten Beschlüsse in der Sache im letzten halben Jahrhundert möge den Schluß dieser Arbeit bilden.

## III. Die Gemeinteilfrage in unserer Zeit. 1841—1898.

Nachdem das Gutachten vom 10. März 1841 geprüft war, fand am Montag den 17. Mai 1841 die ungewöhnlich stark besuchte Genossenversammlung statt. Die Emporkirche war "gepropft voll" von Zuhörern von nah und fern. An dieser Versammlung wurde nach langem Kampfe, der aber die Schranken der Ordnung nicht überschritt, mit 133 gegen 85 Stimmen beschlossen, daß die Neubürger gegen den von ihnen zugesagten Beitrag von ungefähr 2000 fl. als Teilhaber des Gemeinteilgutes aufgenommen sein sollen. Ueber die Bes

<sup>1)</sup> Appenzeller Zeitung 1841, Dr. 41.

stimmung des Kapitals wurde festgesetzt, daß dasselbe "zu einem eigenen, unantastbaren, wohltätigen und gemeinnützigen Fond gebildet werde, welcher bes sonders verwaltet und worüber alle Jahre eigene Rechnung abgelegt werden muß."

Am 16. Januar 1842 wurde durch die Bürgerversamm. lung in Betreff der Verwendung der Zinse des Gemeinteilfapitals einstimmig beschloffen, die Zinse vom Gemeinteilvermögen, b. h. vom Gemeinteilkapital und vom Kapital der freiwilligen Beiträge, zum Kapital zu schlagen und in Zeiten ber Not jene vom herangewachsenen Kapital für Dürftige und Arme zu verwenden. So wurde denn am 8. Nov. 1846 eine Einladung erlassen an alle armen und dürftigen Wolfhalder in und außer der Gemeinde, welche ihre drückende Lage durch Unnehmen von Gaben etwelchermaßen zu erleichtern munschen, sich hiefür bei dem Präsidenten der Verwaltung, Hrn. Dr. Tobler im Hasli, binnen 14 Tagen anzumelden. Die Berwaltung werde gemeinschaftlich mit der Armenkommission von den sich Meldenden die würdigften und bedürftigsten auswählen. Auswärts wohnende arme Gemeindsgenoffen aber, die von dieser Magnahme keine Kenntnis haben, mögen durch die Armen= tommission der Verwaltung zur Unterstützung empfohlen werden. Die Gaben werden laut Beschluß der Verwaltung am 11. Dez. d. J. blos in Lebensmitteln, nämlich Mehl, Muesmehl, Gerfte, Mais, Türkenmehl und Semmel verabreicht. Am 29. Januar und 26. Februar 1847 famen dann die aus einem Jahres= zins erkauften Lebensmittel von 12 Uhr Mittags an zur Berteilung. Die Bürgerversammlung vom Jahre 1855 beschloß ebenfalls, wenn auch nur mit wenigen Händen Mehrheit, wieder einen Jahreszins vom Gemeinteilkapital zur Unterstützung der bürftigen und armen Gemeindegenoffen zu verwenden und zwar diesmal an Geld, wobei sämtliche Bedürftige in drei Klassen eingeteilt wurden:

An der Bürgerversammlung vom 15. November 1858 wurde mit großer Mehrheit beschlossen, daß acht Jahrzinse vom Gemeinteilkapital zur Gründung einer Waisenanstalt verswendet werden dürfen. Dieser Beschluß entsprach nicht dem Wortlaute der an der Bürgerversammlung von 1842 aufsgestellten Versügungsweise über die Zinse des Gemeinteilkapitals.

Die Bürgerversammlung vom Jahre 1867 hob den Bürger-Kirchhöribeschluß vom 9. Sept. 1773 auf, nach welchem die "Loosung, so auf einen jeden Teil fällt, zu allen Zeiten ein unablösliches Gemeingut sein, heißen und verzinset werden und in allen Fällen, die Vorrecht haben, anderst aber kein Schick seine Gültigkeit haben soll," und erteilte der Verwaltung des Gemeinteilkapitals die Befugnis, je nach ihrem Ermessen von den Besitzern der betreffenden Unterpfänder die Stöcke abzahlen zu lassen."

Im Jahre 1890 stellte die Lesegesellschaft Dorf das Gesuch, es möchte die Verwaltung der nächsten Bürgerversammlung den Antrag vorlegen, daß der größere Teil der Zinse des Bürgersonds wenigstens für die nächsten Jahre in die laufende Kasse der Einwohnergemeinde falle. Die Verwaltung wies dies Gesuch ab, da keine zwingende Notwendigkeit dazu vorliege, die Not größer gewesen sei zur Zeit, da man 30 % Cteuern bezahlte, als jest mit 25 %, und auch größer werde, wenn die Seidenweberei stocken sollte. Im gleichen Jahre wurde der Ankauf der Bärlocher'schen Liegenschaft im Wüschbach aus den Zinsen des Gemeinteilstockes, der ursprünglichen Vestimmung wieder nicht ganz entsprechend, von der Bürgerversammlung beschlossen, unter selbstwerständlicher Entgegennahme des spätern Hauserlöses. Die Verwaltung empfahl der Bürgerversamm-lung die obige Verwendung der Zinse mit der Begründung,

daß die Einwohnergemeinde das Desizit in den Anstalten und der Armenpslege zu decken habe und daß die Beiträge des Landes an's Schulwesen immer nicht groß seien, so lange der Bürgergutszins nicht verwendet werde, und daß serner der Er-werb des Bürgerrechtes gesetzlich sehr erleichtert worden sei.

Am 12. November 1893 endlich brachte die Lesegesellschaft Sonder in Anregung: "die jährlichen Zinse des Gemeindestockgutes ganz oder teilweise der Rasse der Einwohnergemeinde zuzuwenden, um so das Steuerverhältnis erträglicher zu machen." Diese Petition von 18 Unterzeichnern wurde im Wesentlichen angenommen, boch wiederum der Berwaltung beantragt, "dies nur probeweise für 5 Jahre zu tun." Die Bürgerversamm= lung von 1893 faßte sodann den Beschluß, es seien für die nächsten 5 Jahre der Gemeindekasse zu Armenzwecken aus dem Zinserträgnis je 5000 Fr. zu verabreichen. Dieser figirte Betrag übersteigt aber den jährlichen Zinsertrag, so daß die Kapitalkasse einen Rückschlag ausweist. Der lettere wurde durch den Beschluß der Bürgerversammlung vom Jahre 1896 noch um 8000 Fr. erhöht, indem man beschloß, daß diese Summe dem Stipendienfond abzutreten sei, der in Anbetracht der jährlich wachsenden Anforderungen, welche an ihn gestellt werden behufs Unterstützung bedürftiger Schüler, Lehrlinge u. s. f. an verfügbarem Kapital gänzlich entblößt sei. handelte die Bürgerversammlung wiederholt den ursprünglichen Bestimmungen über das Gemeinteilkapital und seine Zinsen nicht entsprechend.

Nach der appenzellischen Kantonalverfassung von 1877 darf nach Art. 41 kein Bürgernugen mehr ausgeteilt werden, so lange in einer Gemeinde Steuern für Gemeindezwecke bezogen werden. Bis zu dieser Zeit erhielt jeder verheiratete Bürger in Luzenberg und Heiden jährlich 5 Fr. Von den ledigen Bürgern erhielt in Luzenberg nur derzenige den Anteil, der die Liegenschaft seines verstorbenen Vaters besaß. Alle Nuzberechtigten mußten aber in einer der drei Gemeinden

Wolfhalden, Heiden oder Lugenberg wohnen. Die Bürgerversammlung von Lugenberg verschmolz durch den Beschluß vom 28. Oftober 1877 das Gemeinteilgutkapital, oder wie es dort hieß: den "Allmendamtsfond" im Betrage von 28,658 Fr. 56 Rp. mit dem "Armen- und Polizeiamt".

In Heiden wurde der seit 1877 angesammelte Zins des Stockgutes am 31. Dez. 1896 im Betrage von 82,438 Fr. 63 Rp. "zur Unterstüßung von armen Gemeindsbürgern in Fällen verwendet, wo die öffentliche und freiwillige Armenpflege nicht hinreicht." In Wolfhalden wurde er, wie wir gesehen haben, kapitalisit und nur ausnahmsweise wurden die Zinsen des Kapitals zu Unterstüßungen oder zu gemeinnüßigen Zwecken verwendet, und so betrug das Gemeinteilgut am 31. Dez. 1896 122,467 Fr. 55 Rp.

Wie wird nun die nächste Bürgerversammlung von 1898 über Nutzung oder Verwendung des Gemeinteilkapitales endz gültig entscheiden? Ein kurzer Ueberblick über die Gestaltung der Gemeindecinrichtungen in der Schweiz von der Begründung der helvetischen Republik (1798) bis zur Gegenwart (nach Prof. v. Wyß) wird vielleicht für die Beantwortung dieser Frage von Nutzen sein 1).

"Die neubegründete helvetische eine und unteilbare Republik erließ für die ganze Schweiz, Städte und Dörfer, ebenes Land und Gebirge ein einheitliches, gleichförmiges Gemeinde-

<sup>1)</sup> Wyß, a. a. D., S. 136 ff.

Schließlich auch Appenzeller Zeitung 1837, Nr. 71, S. 282: "Offener Brief an die alten und neuen Genossen der Gemeinde Wolfhalden, von J. H. Tobler (von Wolfhalden), Alt-Landsfähnrich in Speicher, und Hohl, Alt-Landschreiber, von Wolfhalden.

<sup>1837,</sup> Nr. 73, S. 290: "Offene Antwort eines alten Bürgers (Johannes Hohl) von Wolfhalden, auf obigen Brief.

<sup>1837,</sup> Nr. 76, S. 398: "Noch ein offenes Wort eines Wolfhalders an die Gemeindegenossen in Wolfhalden (Joh. Ulrich Sturzenegger, Schulsehrer in Rehetobel) betreffend des dortigen Allmeingutes (!), welcher ein Freund gemeinnützigen Sinnes ist, und dem bis zur Zeit des Artikels in Nr. 71 dieses Blattes die ganze Sache fremd und unwissend war."

gesetz, das, auf neue Grundsätze basirt, die engen Schranken der bisherigen Einrichtungen beseitigen wollte, was stürmische Aufregung hervorrief. Man hätte gerne mit der geschichtlichen Bergangenheit gänzlich gebrochen und nur der Bernunft folgend nach allgemein gültigen, für jedes Land gleich passenden Prinzipien das neue Gebäude aufgeführt.

Den bisherigen Bürgerschaften verbleibt Eigentum und Berwaltung ihrer Güter durch die Bürgerversammlung und eine besondere Vorsteherschaft, die ganze öffentliche, zugleich bedeutend ausgedehnte Wirksamkeit der Gemeinde dagegen foll an die Einwohnergemeinde, zu der alle in der Gemeinde seit fünf Jahren niedergelassenen helvetischen Bürger mit Aftivbürgerrecht gehören, fallen. Außer den Privatnugungen bleibt auch die Armenunterstützung Sache der Bürgergemeinde. In das bestehende Recht noch tiefer eingreifend war die Deffnung des Gemeindebürgerrechtes für jeden helvetischen Bürger, der eine bestimmte, zum Voraus mit Rücksicht auf den Betrag der Bemeindegüter festgesette Summe bezahlt und seinen Wohnsit in der Gemeinde nimmt und die Geftattung völliger Freiheit Jedem helvetischen Staatsbürger wurde der Niederlassung. das Recht eingeräumt, ungehindert an jedem Orte ohne sogenanntes Einzugs= und Eintrittsrecht feinen Erwerb zu suchen und zu betreiben, sich niederzulassen und einzukaufen.

Das helvetische Staatsbürgerrecht konnte bestehen ohne Gemeindebürgerrecht und war sehr leicht zu erlangen. Der erzwingbare Einkauf in das Gemeindebürgerrecht mußte jedoch durch das Gesetz vom 8. Oktober 1800 wieder zurückgenommen werden. Mit Rücksicht auf die besonderen, zu Privatrechten gewordenen Rutungsrechte am Gemeinland wurde nichts wesentlich Neues sestgestellt. Wohl aber wurde die Bürgerzgemeinde nun allgemein bloß auf Grundlage des persönlichen Bürgerrechtes, nicht mehr der Gerechtigkeiten und besonderer Rutzechte, organisirt und eine Ausscheidung der Genossenschaft der Inhaber derselben aus der Bürgerschaft wurde hiedurch,

wenn auch in der Regel noch nicht völlig durchgeführt, doch sehr gefördert.

Rach Aufhebung der helvetischen Gesetze brachte die Mediationsverfassung vom Jahre 1803, ohne die wirklichen Bedürfnisse der neuen Zeit zu mißtennen, wieder eine Unnäherung an die früheren Zustände. Die Kantone erhielten zwar ihre Selbständigkeit wieder und den ehemals regierenden Städten wurden wieder Borrechte in der Berfassung zugeteilt; aber auf diesen Grundlagen wurde doch wenigstens im ebenen Lande ein im Wesentlichen neuer Bau aufgeführt. Berwaltung und Gerichtsbarkeit wurden ohne Rücksicht auf die ehemaligen Herrschaften gleichförmig für den ganzen Kanton organisirt. Den Gemeinden wird in der Regel neben der Berwaltung ihrer Güter die Sorge für Strafen, Brunnen u. f. w., die örtliche Polizei, die Armenpflege zugewiesen. Go behält die öffentliche Seite der Gemeinden ihre unter der Ginheitsregierung ausgedehnte Wirksamkeit; die privatrechtlichen Nugungen der Einzelnen treten vor diefer öffentlichen Seite immer mehr in ben Hintergrund zurück und eine teilweise Ablösung derselben von der Gemeinde bereitet sich vor.

Die Restauration des Jahres 1814 übte auf das Gemeindewesen nur in einigen Beziehungen Einfluß aus. Hie und da wurde der Regierung ein Recht des Anteils an der Wahl des Gemeindepräsidenten oder Gemeindammanns vor- behalten oder das bereits vorhandene verstärkt.

Die Rechte der Anfäßen wurden zuweilen beschränkt, in den Gebirgsgegenden die Beisäßen wieder mehr zurückgesetzt, und besonders an Bedeutung war, daß der Bundesvertrag von 1815 die durch die Vermittlungsakte den Schweizerbürgern garantirte freie Niederlassung nicht mehr aufnahm.

Von eingreifender Bedeutung wurde dagegen der Umsichwung, den das Jahr 1830 für die meisten Kantone brachte. In den meisten Kantonen, wenigstens des ebenen Landes, kamen nun neue Gemeindegesetze mit früher nicht ges

kannter Vollständigkeit und Ausführlichkeit zu Stande. In einigen Kantonen, so Bern, Luzern, Appenzell A. Rh., St. Gallen, Aargau, Waadt, Genf, werden Einwohnergemeinden gegründet, die neben den Gemeindebürgern auch niedergelassene Schweizers bürger oder doch Bürger des eigenen Kantons mit umfassen, meist indeß ohne wenigstens mit Bezug auf die Gemeindes behörden den Dualismus der helvetischen Gesetze einzuführen.

Die Bundesverfassung von 1848 erhielt für die Gemeinden vornehmlich Bedeutung durch die Gewährleistung freier Riederlassung für alle Schweizer, die einer der christ= lichen Konfessionen angehören, und die Bestimmung, daß die niedergelassenen Schweizer in eidgenössischen und fantonalen Angelegenheiten die politischen Rechte gleich den Bürgern des Niederlassungsfantons ausüben fonnen. Stimmrecht in Bemeindeangelegenheiten und Mitanteil an den Gemeinde= und Korporationsgütern hatten die Riedergelassenen nicht. Immerhin wurde eine beffere Stellung ber Riedergelaffenen in den Gemeinden besonders in den Gebirgsfantonen durch diese Berfassung gefördert. Wichtig wurde auch das Bundesgesetz betreffend die Heimatlofigkeit vom 31. Dez. 1850, welches den Grundsatz notwendiger Berbindung des Kantons- und Schweizerbürgerrechtes mit einem Gemeindebürgerrecht noch bestimmter als früher aussprach und zugleich für vollständige Durchführung bes Grundsages wirtsame Bestimmungen traf.

Die weitere Entwicklung des Gemeindewesens mußte aus naheliegenden Gründen dem Prinzipe der Einwohners gemeinden im Gegensatz gegen bloße Bürgergemeinden immer günstiger werden. Je mehr die Aufgaben, welche die Gemeinden zu erfüllen hatten, sich ausdehnten und mehrten, desto notwendiger wurde der Bezug von Steuern, für welche auch die Niedergelassenen herbeigezogen wurden, und es mußte nun als entschiedenes Gebot der Billigkeit erscheinen, dem Zahlenden auch Anteil an den die Steuern beschlagenden Bersammlungen und Beschlüssen zu gewähren. Dazu kam die in

starkem Maße zunehmende Beweglichkeit der Bevölkerung, welche in vielen Semeinden einen immer größer werdenden Teil der Einwohner der Semeinde als Riedergelassene bestehen ließ, während die Zahl der Semeindebürger durch Auswanderung in andere Semeinden und Kantone sich minderte.

Die öffentlichen Funktionen der Gemeinde nun bloß den Gemeindebürgern zu übertragen und die zahlreichen nieder= gelassenen Aftivbürger, die möglicherweise zum Teil durch län= geren Aufenthalt in der Gemeinde sich eingelebt haben, davon auszuschließen, mußte zunehmend als Widerspruch mit den sonst allen Schweizerbürgern zukommenden politischen Rechten er= scheinen. Rach bem tief eingreifenden Entscheide, den die revi= dirte Bundesverfassung von 1874 für die ganze Schweiz traf, wurde in Art. 43 bestimmt, daß der niedergelassene Schweizerbürger nach 3 Monaten an seinem Wohnsit alle Rechte der Kantonsbürger und auch der Gemeindebürger, mit Ausnahme jedoch des Mitanteils an Bürger- und Korporationsgütern und des Stimmrechts in rein burgerlichen Angelegenheiten, falls die Kantonalgesetzgebung nicht auch hierin etwas anderes bestimmt, genießen foll. Es foll also bas Stimmrecht des Niedergelaffenen auch auf alle Gemeindeangelegenheiten, so weit sie nicht rein bürgerlicher Ratur find, sich erstrecken.

Damit wurden alle Kantone, die nicht bereits den Niedersgelassenen dieses Recht erteilt hatten, zur Aenderung ihrer Gesetze genötigt, und es wurden daher in den nächsten Jahren in vielen Kantonen neue Gemeindegesetze erlassen, welche Einswohnergemeinden zur Grundlage machten neben für rein bürgersliche Angelegenheiten noch bestehende Bürgergemeinden mit gestrennter oder einheitlicher Vorsteherschaft. Neben den besonders in den Gebirgsgegenden noch wichtigen Bürgernutzungen gelten in der Regel Armensorge und Vormundschaft noch als bürgersliche Angelegenheiten (im Kanton Appenzell A. Rh. ist dies Sache der Gemeinden). So wird das Bürgerrecht immer mehr zu einer blos noch privatrechtlichen Institution, so daß

die Inhaber der Nutzungsrechte als solche nun eine bloße Privatkorporation bilden, die in der Gemeindeversassung keine besonderen Rechte mehr besitzt.

Bei diesem notwendigen Gange der Entwicklung war das Erste die Aushebung der Verbindung der Nuthungsrechte mit dem ausschließlichen Stimmrecht in der Gemeinde, der Verlust des Dorfregimentes für die Inhaber der erstern. Das Bürgerrecht, nicht mehr der Besitz einer Gerechtigkeit, war nun für das Stimmrecht entscheidend. Korporationen, die nicht nach Teilrechten, sondern rein persönlich organisirt sind, haben als juristische Personen zu gelten, wobei das Necht dem Ganzen als einem einheitlichen Subjekte zugeschrieben wird. Die Versammlung der Korporationsgenossen kann durch allgemeine Ansordnung die Art und Weise, die Bedingungen und den Umsfang der Nutzungen abändern, und ist nur insosern wie jede juristische Person beschränkt, daß sie nicht beliebig unter Versletzung der allgemeinen Statuten und Grundsätze Einzelne aussichließen und verkürzen kann.

Der Abschließung besonderer Rugungsrechte folgte als zweite Entwicklungsstufe das Gemeindebürgerrecht. der einen Seite ist es gerade in neuerer Zeit zum Teil durch direften Ginfluß der Bundesgesetze vollständiger zur Durch= führung gekommen, als dies vorher jemals der Fall gewesen ist. Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürger sind ungertrennlicher als je miteinander verbunden. Die Ausnahmen, die sich früher fanden, Landsagen mit Kantons, aber ohne Gemeindebürgerrecht, Gemeindebürger ohne Landrecht, zuge= hörige Beifagen ohne volle politische und Gemeinderechte, Beimatlose ohne alle Berechtigung, sind als Widersprüche mit den flar und bestimmt ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen des eidgenössischen Rechtes immer mehr verschwunden. Zu gleicher Beit aber hat der innere Kern des Gemeindebürgerrechtes von Tag zu Tag mehr von seiner Wichtigkeit verloren. Noch besteht sein Wesen in dem Anteilsrecht an den nach Aussonderung von Nugungskorporationen bleibenden Gemeindegütern und bürgerlichen Gemeindestiftungen, in dem Recht auf Wohnsit in der Gemeinde, einstweilen auch fast überall noch in dem Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde im Falle der Berarmung. Perfönliche Nutungen aus ben Gemeindegütern fönnen damit verbunden sein; aber infolge des in großem Umfang geschehenen Uebergangs des Ertrages der Gemeindegüter an die Einwohnergemeinden, sowie infolge des oft erklärten Grundsates, daß, fo lange Steuern in der Gemeinde für Bemeindezwecke erhoben werden, feine Berteilung von Bürger= nutungen stattfinden soll, find die lettern meist fehr zusammen= geschmolzen. Die Grundlagen der Gemeindeverfassungen sind seit der revidirten Bundesverfassung von 1874, welche den Riedergelassenen auch in Gemeindeangelegenheiten Stimmrecht einräumte, viel gleichförmiger geworden, als dies früher der Fall gewesen ift. Ueberall bestehen nun Ginwohnergemeinden, welche in öffentlichen Gemeindesachen Beschlüsse fassen und den Gemeinderat als leitende Behörde mählen, wobei in großen Gemeinden oft noch ein weiterer Ausschuß aus den Einwohnern dem Gemeinderat zur Seite treten fann. Rein bürgerliche Angelegenheiten, wie Aufnahme in das Bürgerrecht, Verwaltung bürgerlicher Nugungsgüter, Entscheid über Bürgernugungen bleiben den an die Einwohnergemeinden sich oft anschließenden Bürgerversammlungen mit besonderer Vorsteherschaft oder auch dem Gemeinderat als leitender Behörde überlassen, wobei bestimmt sein kann, daß ein Teil der Mitglieder des Gemeinderates aus Bürgern der Gemeinde bestehen muß." So weit von Wyß.

Zu dieser Darstellung der geschichtlich-rechtlichen Entwicklung des Gemeindewesens ist schließlich noch zu bemerken, daß im Kanton Appenzell A. Rh. nach fünfjährigem Aufenthalte in einer Gemeinde jedem in Shren und Rechten stehenden Kantonsbürger auf sein Ansuchen hin das Bürgerrecht der betreffenden Gemeinde unentgeltlich gegeben werden muß, das Bürgerrecht mithin nicht mehr seine alte Bedeutung hat. Und was das Bürgergut anbetrisst, so haben die Bürger Wolfschaldens seit 1841 nur zweimal Gelegenheit genommen, die Zinsen des Gemeinteilkapitals den Bestimmungen von 1841 und 1842 gemäß zu verwenden. Mehrere Male dagegen haben wir gesehen, daß Zinse und Kapital in einer jenen Bestimmungen nicht entsprechenden Weise verwendet worden sind. Es dürste daher wohl zeitgemäß sein und den Beschlüssen der Bürgersversammlungen der Jahre 1841 und 1842 am nächsten kommend, wenn von der Bürgerversammlung 1898 der Beschluß gesaßt würde, die Zinsen des Gemeinteilkapitals der Einwohnersgemeinde, der Armenkasse, dauernd zuzuwenden, oder, wie Lugensberg, das Gemeinteilkapital dem Armengute einzuverleiben.